

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 26

Potsdam, den 30. Dezember 2015

Nr. 14

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">– Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung) S. 2– Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) S. 10– Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, Teilbereich Friedrich-List-Straße S. 14– Einstellung der Aufstellungsverfahren zu Bebauungsplänen und zu sonstigen Satzungsverfahren nach BauGB S. 15 | <ul style="list-style-type: none">– Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Feuerwehrkostenänderungssatzung) vom 25. November 2015 S. 15– Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Vierte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 25. November 2015 S. 16– Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der Kastanienallee in 14471 Potsdam S. 17– Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam vom 7. Dezember 2015 S. 18– Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Nuthetal auf die Landeshauptstadt Potsdam vom 04.12.2015 S. 27– Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 25. November 2015 S. 29– Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Erweiterung (Verbreiterung) des Weges „Am Denkmal“ im OT Groß Glienicke in 14476 Potsdam S. 31– Bekanntmachung Ergebnisfeststellung des Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ S. 31– Auswahlverfahren Trägerschaften über Schulsozialarbeit an staatlichen Potsdamer Schulen S. 32– Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Marquardt S. 34– Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Eiche S. 35– Bodenordnungsverfahren Ortslage Plötzin S. 35– Veröffentlichung der Termine der Sitzungen des Gestaltungsrates der Landeshauptstadt Potsdam in 2016 S. 36– Jubilare Januar 2016 S. 36 |
|---|--|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,
Dieter Jetschmanegg

Redaktion: Jan Brunzlow, Christine Homann
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,

Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), das zuletzt durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324) geändert worden ist,
- der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938), die zuletzt durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212) geändert worden ist sowie
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I, S. 762), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I, S. 3642) geändert worden ist,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen
- § 7 Abfalltrennung
- § 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
- § 9 Altpapier
- § 10 Alttextilien und Altschuhe
- § 11 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 12 Altmetalle
- § 13 Sperrmüll
- § 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)
- § 15 Bau- und Abbruchabfälle
- § 16 Restabfälle
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter
- § 18 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter
- § 20 Teil- und Vollservice
- § 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern
- § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 24 Überlassung und Eigentumsübergang
- § 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 26 Betretungsrecht
- § 27 Benutzungsgebühren
- § 28 Anordnungen im Einzelfall
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 In-Kraft-Treten

§ 1

Zielsetzung und Aufgabe

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, nimmt im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling,
- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(3) Die Stadt gewährleistet die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Ziffer I der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anlage Ziffer II dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfallarten, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall von der Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss widerrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Erzeuger oder Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die in der Anlage genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle nach Abs. 1 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser

Abfälle verpflichtet, diese ordnungsgemäß – insbesondere unter Beachtung der Regelungen des KrWG – zu entsorgen.

(6) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen, so kann die Stadt Abfallentsorgungsanlagen oder Übergabestellen festlegen, an denen diese Abfälle anzuliefern sind. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht der Stadt nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 3 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer bzw. Eigentümergemeinschaft berechtigt, den Anschluss seines bzw. ihres Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Berechtigten gleich.

(2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc.), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Eine Gebührenpflicht bzw. die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührenschuldner nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung (§ 27) bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Anschlusspflichtigen, sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 haben auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen;

4. soweit für Abfälle nach Maßgabe sonstiger Regelungen des KrWG und der weiteren Regelungen dieser Satzung keine Überlassungspflicht besteht.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);
2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen;
3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

§ 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Übergabestelle.

(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.

(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Entstehens an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.

(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung von Abfällen, sowie die Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

§ 7 Abfalltrennung

(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
2. Altpapier
3. Alttextilien und Altschuhe
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte
5. Altmetalle
6. Sperrmüll
7. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe),
8. Bauabfälle
9. Restabfall

Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen entgegen der Getrennthaltungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

§ 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

(1) Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, insb. Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Brotreste, Fleischreste, Obst- und Gemüsereste und -schalen, Kaffeesatz und Filtertüten, kompostierbare Kleinstierstreu, Papierservietten, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen) sowie sonstige Bioabfälle (z. B. Holzwolle, Holzspäne von unbehandeltem Holz).

(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Nr. 1 in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch – mit Ausnahme tierischer Abfälle – sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden. Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle vorrangig über die Biotonne nach Maßgabe von Abs. 3 und 4, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 5 mit dem Restabfall zu entsorgen. Unmittelbar benachbarte Grundstücke können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(3) Bioabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Biotonne) erfasst.

(4) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens eine Biotonne zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung der Biotonnen durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.

(5) Soweit Abfallerzeugern und Abfallbesitzern eine separate Überlassung der Bioabfälle auf Grund geringer Menge nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 die Entsorgung mit dem Restabfall genehmigen.

(6) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen auf Antrag erfolgen. Dabei ist die Nutzung der Biotonne für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, abweichend von Abs. 1 ausgeschlossen.

(7) Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Baumstämme und -stubben können im Bringsystem entgeltlich an den Wertstoffhöfen der Stadt oder bei Kompostieranlagen angeliefert werden.

(8) Für saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub) führt die Stadt zweimal im Jahr Containersammlungen auf öffentlichen Standplätzen durch. Die Standplätze und Termine werden ortsüblich bekannt gegeben.

(9) Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem abgefahren. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen abgeschmückt bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, an der dem Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit für Sammelfahrzeuge bereitzustellen. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen. Die Abholtermine werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 9 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehende Abfälle.

(2) Altpapier wird getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Papierbehälter) erfasst. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen in die Papierbehälter ist zulässig. Altpapier kann auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem).

(3) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Papierbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung von

Papierbehältern durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.

(4) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen.

(5) Altpapier, das auf Grund der Menge und Größe nicht über die auf dem Grundstück aufgestellten Papierbehälter zum Einsammeln bereitgestellt werden kann, ist an den Wertstoffhöfen abzugeben.

§ 10 Alttextilien und Altschuhe

(1) Alttextilien und Altschuhe im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebrauchte Kleidung (z. B. Jacken, Hosen, T-Shirts) und gebrauchte Schuhe sowie Haushaltstextilien (z. B. Gardinen, Bettwäsche, Bettdecken, Schlafsäcke, Stoffreste).

(2) Alttextilien und Altschuhe werden getrennt im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den öffentlichen Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Sammelcontainer zu benutzen. Alttextilien und Altschuhe können auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(3) Zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung sind Alttextilien in Säcken verpackt einzufüllen und Altschuhe paarweise zu bündeln.

(4) Das Abstellen von Abfällen neben den Sammelcontainern ist unzulässig.

§ 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Darunter fallen Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Herde), Kühlgeräte, Informations- und Kommunikationsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Fernseher, PCs, Monitore, Drucker, Tischkopierer), Gasentladungslampen (z. B. Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren) sowie Haushaltskleingeräte (z. B. Bügeleisen, Toaster, Kaffeemaschinen, Trafos, Dimmer, Bohrmaschinen, Videospielkonsolen, Blutdruckmessgeräte, Rauchmelder, Heizregler, Thermostate).

Sofern diese Geräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertreiber zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt angebotene Sammlung im Holsystem nach den Vorgaben der Abs. 2 bis 4 zu benutzen.

(2) Haushaltsgroßgeräte und Kühlgeräte gemäß Abs. 1 sowie Großgeräte der IT-, Kommunikations- und Unterhaltungstechnik, wie Fernseher, Monitore, PCs, Musikanlagen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Sammelstellen (Wertstoffhöfen) abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung der o. g. Haushaltsgroßgeräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben. Bei der Abholung von Haushaltsgroßgeräten können auch Kleingeräte bereitgestellt werden. Diese sind bei der Anmeldung der Abfuhr mit anzugeben. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt nicht.

(3) Haushaltskleingeräte gemäß Abs. 1 sowie Kleingeräte der IT-, Kommunikations- und Unterhaltungstechnik, wie Tastatur, Maus, Telefone sind im Bringsystem an den Sammelstellen (Wertstoffhöfen) abzugeben. Haushaltskleingeräte bis zu einer Abmessung von 25x25x25 cm können auch in haushaltsüblicher Menge am Schadstoffmobil gemäß §14 Abs. 2 abgegeben werden.

(4) Gasentladungslampen sind an den Schadstoffsammelstellen oder am Schadstoffmobil gemäß §14 Abs. 2 anzuliefern.

(5) Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten können Altgeräte aus privaten Haushaltungen der Stadt an den Sammelstellen (Wertstoffhöfen) kostenlos anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.

(6) Von der Sammlung nach Abs. 2 werden auch Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt erfolgen. Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(7) Für die Bereitstellung gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

(8) Die Stadt kann die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen.

§ 12 Altmetalle

(1) Altmetalle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind Eisen- und Nichteisenmetalle sowie anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle.

(2) Als Abfall zu entsorgende Altmetalle aus Haushaltungen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung von Altmetallen bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Von der Altmetallsammlung werden auch Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.

(4) Für die Bereitstellung gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

§ 13 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden kann oder diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Als Sperrmüll gelten z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche und Fußbodenbeläge, Kisten und Koffer, Rollläden (nichtmetallisch) und Holzteile.

(2) Sperrmüll wird im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.

(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung

gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.

§ 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)

(1) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (siehe Anlage zur Abfallentsorgungssatzung I, Nr. 1) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Laugen, Säuren, Lösemittel, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, ölhaltige Rückstände, Klebmittel und sonstige Chemikalien).

(2) Schadstoffe sind im Bringsystem der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. den Schadstoffsammelstellen (Wertstoffhöfen) zu überlassen.

(3) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit davon bei dem einzelnen Abfallerzeuger oder -besitzer jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sind der Schadstoffsammelstelle unter Vorlage des Abfallausweises zu überlassen. Der Abfallausweis ist bei der Stadt erhältlich.

(4) Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und der Schadstoffsammelstellen werden von der Stadt im jährlichen Schadstoffkalender sowie ortsüblich bekannt gegeben.

§ 15 Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind bei Bau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallende Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Fensterrahmen, Türen, Parkettfußboden, Gipskarton, Dämmstoffe, Sanitärkeramik sowie Dachziegel und -pappen.

(2) Bau- und Abbruchabfälle sind vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 zu überlassen.

§ 16 Restabfälle

(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare Abfälle aus dem Gewerbe nicht nach Maßgabe des § 3 ausgeschlossen sind oder gemäß §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.

§ 17 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende, mit einem elektronischen Datenträger ausgerüstete, Behälter zugelassen:

1. für Bioabfälle

braune Behälter bzw. schwarze Behälter mit braunem Deckel mit jeweils

60 l Fassungsvermögen

120 l Fassungsvermögen

240 l Fassungsvermögen

660 l Fassungsvermögen

2. für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)

blaue Behälter bzw. schwarze Behälter mit blauem Deckel mit jeweils

- 240 l Fassungsvermögen
- 660 l Fassungsvermögen
- 1100 l Fassungsvermögen

3. für Restabfälle

schwarze Behälter mit jeweils

- 60 l Fassungsvermögen
- 80 l Fassungsvermögen
- 120 l Fassungsvermögen
- 240 l Fassungsvermögen
- 1100 l Fassungsvermögen

sowie braune Abfallsäcke mit Aufdruck des beauftragten Dritten mit

- 80 l Fassungsvermögen.

(2) Für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10 m³ oder 20 m³ genehmigen.

(3) Die Biotonnen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch den beauftragten Dritten zweimal im Jahr gereinigt. Die Termine der Reinigung werden ortsüblich bekannt gegeben.

(4) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.

(5) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entleert.

§ 18

Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat bei der Stadt Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Grundstücke können die aufgestellten Abfallbehälter gemeinschaftlich nutzen.

(2) Veranstalter zeitlich begrenzter Märkte, Volksfeste und sonstiger öffentlicher Veranstaltungen sind verpflichtet, Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(3) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke saisonal genutzt werden (z. B. Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Campingplätze), sind verpflichtet, ausreichendes Restabfallbehältervolumen mindestens für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. des Jahres vorzuhalten.

(4) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden und getrennt zu sammelnden Wertstoffe und Restabfälle aus, weist die Stadt ein

ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen nach Maßgaben von § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(5) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten zur Abgabe von Erklärungen beantragen. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.

(6) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt benannten Ausgabestellen gegen eine sich aus der Abfallgebührensatzung (§ 27) ergebende Gebühr erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Restabfallbehältervolumen.

(7) Im Einzelfall kann durch den Anschlusspflichtigen die ausschließliche Entsorgung von Restabfällen durch Nutzung von Abfallsäcken schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

§ 19

Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen nach §§ 8 bis 16 zuzuführen. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

(2) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen von § 4 Abs. 3 Satz 1 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter einschließlich der eingebauten Chips in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.

(3) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten gestellt und unterhalten und bleiben in dessen Eigentum. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Um übermäßige Verschmutzungen bzw. Anfrieren in den Behältern möglichst zu vermeiden, sollen feuchte Bioabfälle in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden.

(5) Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern ist unzulässig.

(6) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.

(7) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, und Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

§ 20 Teil- und Vollservice

(1) Die Abholung des Bio- und Restabfalls kann im Teil- und Vollservice erfolgen, wobei die Wahl nur einheitlich für beide Abfallarten für das angeschlossene Grundstück ausgeübt werden kann.

(2) Im Teilservice werden die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen zur Entleerung gemäß § 21 Abs. 5 bereitgestellt und müssen vom Anschlusspflichtigen auch wieder zum Standplatz auf das Grundstück verbracht werden.

(3) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen von ihrem Standplatz geholt, entleert und wieder zurückgebracht, sofern der Standplatz den Erfordernissen nach § 21 Abs. 6 genügt.

(4) Die Abholung des Altpapiers erfolgt ausschließlich im Teilservice.

§ 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Der Standplatz ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient. Dieser kann bei Nutzung des Vollservice gemäß § 20 Abs. 3 gleichzeitig der Platz sein, auf dem am Entleerungstag die Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen.

(2) Jeder Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat den Standplatz für Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück entsprechend der bau- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung gemäß § 18 Abs. 5. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 und 3 haben den auf dem Grundstück eingerichteten Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen.

(3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen ausreichend breit und befestigt, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.

(4) Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

(5) Zum Zwecke der Entsorgung im Teilservice gemäß § 20 Abs. 2 sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entleerungstag auf dem Gehweg bzw. neben dem Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen.

Die Bereitstellung hat am Entleerungstag spätestens bis 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so zu erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die geleerten Behälter sind am Entleerungstag vom Anschlusspflichtigen schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsort gesondert festlegen.

Von Grundstücken, die ständig oder vorübergehend, nicht mit den in der Stadt eingesetzten Sammelfahrzeugen angefahren werden können oder bei denen die Anfahrt mit Sammelfahrzeugen nur unter Gefährdung Dritter oder der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen möglich ist, müssen die Abfallbehälter bis zur nächsten befahrbaren öffentlichen Straße gebracht werden.

(6) Im Falle des Vollservices nach § 20 Abs. 3 werden die Abfallbehälter vom Standplatz geholt und nach der Entleerung wieder zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Standplatz und Transportweg müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.
- b) Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur Fahrbahngrenze darf 15 m nicht überschreiten.
- c) Der Transportweg muss befestigt und rutschsicher und im Winter von Eis und Schnee geräumt sowie frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben.
- d) Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.
- e) Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Abholtag aufgeschlossen werden oder durch den beauftragten Dritten zu öffnen sein.

(7) Der beauftragte Dritte der Stadt ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und Entleerung der Abfallbehälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich.

§ 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern

(1) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 600 l werden 14-täglich und solche mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert.

(2) Die Biotonnen werden grundsätzlich wöchentlich an den gleichen Wochentagen geleert.

(3) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden 14-täglich oder vierwöchentlich an den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden zweimal wöchentlich, wöchentlich oder 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Abs. 1 bis 3 genannten Entleerungsrhythmen festlegen.

(5) Den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 obliegt es, den gewünschten Entleerungsrhythmus für die Restabfallbehälter gemäß Abs. 3 zu beantragen.

(6) Ausnahmen von den nach Abs. 3 festgelegten Entleerungsrhythmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt zulässig.

(7) Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontainern (10 m³ oder 20 m³) auf Antrag genehmigt, erfolgt die Leerung wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich. Zusatzleerungen sind schriftlich mindestens 4 Werktage vor dem gewünschten Entsorgungstermin bei der Stadt zu beantragen.

(8) Können Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretendem Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag.

(9) Der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippen in das Sammelfahrzeug nicht lösen, manuell aus den Abfallbehältern zu entfernen.

(10) Die Abfuhrtage werden vom beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

(11) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.

§ 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, z. B. infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere Gewalt, so werden die ausstehenden Abfallentsorgungsleistungen sobald als möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

(3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

(4) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren (§ 27) oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 24 Überlassung und Eigentumsübergang

(1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch die Stadt. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.

(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere

- die Nutzungsart des Grundstücks,
- die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter,
- die Anzahl der für das Grundstück jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
- die Art und Anzahl der Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen
- bei Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen und Campingplätzen die Anzahl der angehörigen Erholungsgärten, Gartenparzellen oder Stellplätze

unverzüglich mitzuteilen.

(2) Änderungen nach Abs. 1 sind der Stadt ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 Abs.1 geführt haben.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Feststellung der Überlassungspflichten i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.

§ 26 Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 19 KrWG zu dulden.

§ 27 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.

§ 28 Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,
3. entgegen § 3 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Einrichtung überlässt,
4. entgegen § 3 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht den festgelegten Anlagen anliefert,
5. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dem Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung nicht nachkommt,
7. entgegen § 4 Abs. 5 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Eigenverwertung von Abfällen nicht ordnungsgemäß beantragt,
9. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Abfälle nicht getrennt bereithält und der Stadt nicht nach Maßgabe der §§ 8 - 16 überlässt, insbesondere die in § 8 Abs. 9 und § 13 Abs. 4 genannten Bereitstellungszeiten missachtet,
10. entgegen § 8 Abs. 2 Bioabfälle bei beantragter Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß und schadlos auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück verwertet,
11. entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert,
12. entgegen § 18 Abs. 1 und 3 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen für auf dem Grundstück anfallende Wertstoffe oder Restabfälle beantragt und für die Benutzung bereithält,
13. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,

14. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt bereithält und in den jeweiligen Abfallbehältern entsprechend der Zweckbestimmung einfüllt,
 15. entgegen § 19 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt bzw. Abfälle neben den Abfallbehältern abstellt,
 16. entgegen § 19 Abs. 6 Abfallbehälter so befüllt, dass deren Beschädigung nicht ausgeschlossen oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos möglich ist oder Abfälle einschlämmt oder einpresst, heiße Asche oder andere glühende bzw. brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,
 17. entgegen § 21 Abs. 1 den eingerichteten Standplatz außerhalb der Entleerungszeit nicht zur Aufbewahrung der Abfallbehälter nutzt,
 18. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf dem Grundstück einrichtet,
 19. entgegen § 21 Abs. 4 Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufstellt, dass sie der Öffentlichkeit außerhalb der Entleerung zugänglich sind,
 20. entgegen § 21 Abs. 5 Abfallbehälter zur Leerung schon vor den zugelassenen Zeiten am Abholtag bereitstellt oder die Abfallbehälter nicht neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitstellt oder die Abfallbehälter am Entleerungstag nicht wieder zum Standplatz zurückbringt,
 21. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 einer Auskunftspflicht nicht oder nicht unverzüglich – in den Fällen des § 25 Abs. 4 trotz entsprechender Aufforderung durch die Stadt - nachkommt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 30 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)

I. Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 1:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 14 entsorgt werden.
2. Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) unterliegen.

Abfallschlüssel gemäß AVV	
AS 15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
AS 15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
AS 15 01 03	Verpackungen aus Holz
AS 15 01 04	Verpackungen aus Metall
AS 15 01 05	Verbundverpackungen
AS 15 01 06	gemischte Verpackungen
AS 15 01 07	Verpackungen aus Glas
AS 15 01 09	Verpackungen aus Textilien

Ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 150101), soweit diese nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 erfasst werden.

3. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes mit folgenden Abfallschlüsseln:

Abfallschlüssel gemäß AVV	
AS 18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
AS 18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
AS 18 01 04	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
AS 18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
AS 18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
AS 18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
AS 18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
AS 18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
AS 18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

II. Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 2:

1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
2. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht den Erfordernissen des § 11 Abs. 6 genügen,

Abfallschlüssel gemäß AVV	
AS 20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
AS 20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
AS 20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

3. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 12 Abs. 3 genügt,

Abfallschlüssel gemäß AVV	
AS 200 140	Metalle

4. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 13 Abs. 3 genügt,

Abfallschlüssel gemäß AVV	
AS 200 307	Sperrmüll

5. Aschen aus anderen Herkunftsbereichen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen,

Abfallschlüssel gemäß AVV	
AS 10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

6. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwasser,

Abfallschlüssel gemäß AVV	
AS 19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

7. Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese auf Grund ihrer Art und Menge nicht gemeinsam mit haushaltsüblichen Abfällen eingesammelt und befördert werden können und sie nicht nach § 3 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

Genehmigungsvermerk:

Die Genehmigung für den Ausschluss der in der Anlage zur Abfallentsorgungssatzung vom 11.12.2015 bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern wurde durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg mit Bescheid vom 11.12.2015 erteilt.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbf-BodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz– KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324) sowie
- der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.12.2015

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenatbestand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Reduzierung der Gebühr
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

§ 1 Gebührenatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

(2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).

(3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen

- a) - Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott und Altpapier
- Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen
- Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung
- Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG
- Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containergestellungen
- Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen
- Betrieb von Wertstoffhöfen

als Grundgebühr

- b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

als Leistungsgebühr Restabfall

c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen

als Leistungsgebühr Bioabfall

erhoben.

(4) Die Servicegebühr Vollservice wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.

(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen (§ 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) bzw. Pressmüllcontainer (§ 17 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.

(6) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger ist:

- a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.
- b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstücks.
- c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).
- d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.
- e) für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.
- f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung der Erwerber.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenerforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr sowie die Servicegebühr Vollservice entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.

(3) Die Gebührenpflicht für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.

(4) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.

(5) Die Gebührenpflicht gem. Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr bemisst sich für:

- ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen;
- für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörigen Erholungs-gärten;
- für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen;
- für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnergleichwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.

(3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen.

(4) Die Servicegebühr Vollservice bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des gewählten Entleerungsrhythmus.

(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.

(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

§ 5 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016:

a) für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:

20,64 EUR je Person und Kalenderjahr

b) für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:

10,32 EUR je dem Erholungsgrundstück angehörigem Erholungsgrundstück und Kalenderjahr

c) für eine Kleingartenanlage, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:

5,16 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr

d) für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen:

27,35 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) und Kalenderjahr.

(2) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Restabfall beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 je Kalenderjahr:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m ³	20 m ³
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung					3.018,58		
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung				335,17	1.509,29		
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	42,99	55,29	82,79	167,58	754,64		
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	21,49	27,64	41,39	83,79			
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung						33.467,03	52.691,70
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung						16.733,51	26.345,85
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung						8.366,75	13.172,92

Werden die Restabfallbehälter in Ausnahmefällen außerhalb der zugelassenen Entleerungsrhythmen zusätzlich entleert, so erhöht sich die Mengengebühr entsprechend linear.

(3) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 je Kalenderjahr:

Behältergröße	60 l	120 l	240 l	660 l
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	76,39	152,79	305,59	840,38

(4) Der Gebührensatz für die Servicegebühr Vollservice beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 je Kalenderjahr:

Behältergröße	60 l	80l	120 l	240 l	660 l	1100l
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung						533,64
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	177,88		177,88	177,88	266,82	266,82
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung	88,94	88,94	88,94	88,94		133,41
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	44,47	44,47	44,47	44,47		

(5) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 je Entleerung:

a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von

60 l 1,65 EUR
80 l 2,12 EUR
120 l 3,18 EUR
240 l 6,44 EUR
1.100 l 29,02 EUR

b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von

10 m³ 643,59 EUR
20 m³ 1.013,30 EUR

(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 je Restabfallsack 2,13 EUR.

§ 6

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice ist das Kalenderjahr, bei erstma-

liger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.

(2)Die Gebühren für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3)Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.

(4)Die Gebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5)Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.

**§ 7
Reduzierung der Gebühr**

(1)Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Wehrdienstes oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.

(2)Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.

**§ 8
Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungsgärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder etc. zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2015

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung)

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

Für die Bemessung der Grundgebühr für Haushalte und vergleichbare Anfallstellen werden folgende Einwohnerwerte (EW) zugrunde gelegt:

Private Haushalte	je auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldete Person	1,0 EW
Erholungsgrundstücke	je Erholungsgarten	0,5 EW
Kleingartenanlagen	je angehöriger Parzelle	0,25 EW

Für die Bemessung der Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als Haushalte sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

Unternehmen/Institution	Beschäftigte/ Platz/ Bett u. ä.	Einwohnergleichwert
- Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u. ä. - Arztpraxen u.ä. medizinische Einrichtungen - Handel, Industrie und Handwerk u. a. Gewerbe - Gastronomie (Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbissstuben, Caterer u. ä.)	je Beschäftigter	0,60 EWG
Kasernen, militärische Einrichtung o.ä.	je Dienstkraft	0,60 EWG
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Studentenheime o.ä.	je Bett	0,60 EWG
Erziehung und Unterricht (Kindergärten und Vorschulen, Grundschulen, weiterführende Schulen, sonstiger Unterricht)	je Kind	0,06 EWG
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsunternehmen)	je Übernachtungsmöglichkeit	0,30 EWG
Campingplätze/Bootsliegeplätze	je Stell-/Liegeplatz	0,06 EWG

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung ortsansässig tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.. Besteht nur eine Teilzeitbeschäftigung, wird der jeweils anzusetzende Einwohnergleichwert entsprechend herabgesetzt.

Ämliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, Teilbereich Friedrich-List-Straße

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.11.2011 gemäß § 2 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, Teilbereich Friedrich-List-Straße, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Ufer der Nuthe und nördliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“
- im Osten: östliche Grenze des festgesetzten Gewerbegebietes GE 2 und östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“
- im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Friedrich-List-Straße
- im Westen: östliche Straßenbegrenzungslinie der Babelsberger Straße

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung des Teilbereichs Friedrich-List-Straße zu einem Wohngebiet mit Geschosswohnungsbau in Innenstadtnähe, um dem Bedarf an Wohnungen in der Landeshauptstadt Potsdam in diesem Marktsegment Rechnung zu tragen.

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden zusätzlich Informationen zu folgenden Themen ausgelegt:

Immissionsschutz – Verkehrslärm

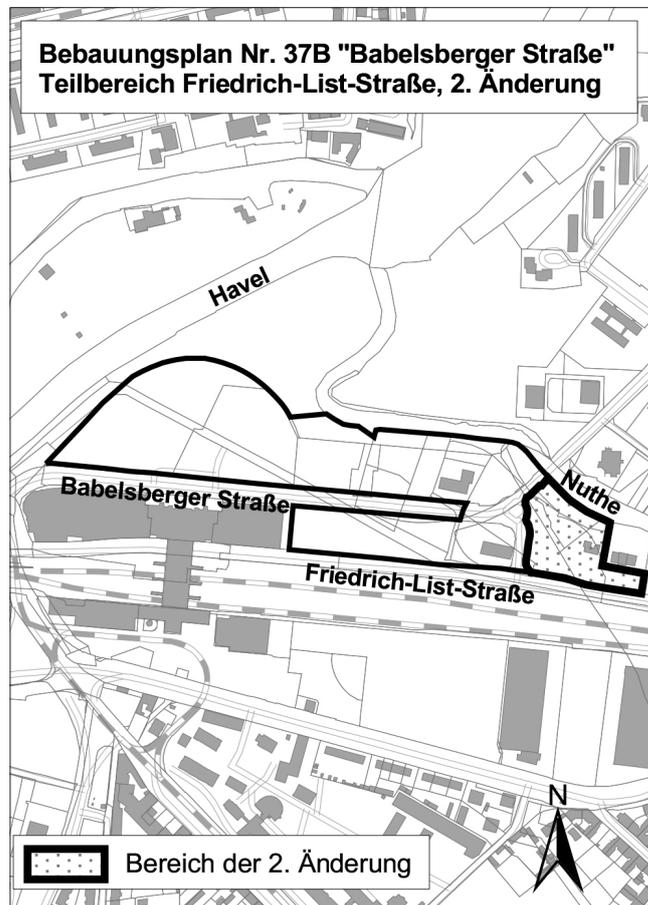
- Verkehrstechnische Untersuchung zur Errichtung einer Wohnanlage mit 7 Wohneinheiten in der Friedrich-List-Straße in Potsdam vom 20.01.2014
- Schalltechnische Untersuchung-Lärmimmissionsprognose Wohnen im GE (Stand September 2015)
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Schreiben vom 12.01.2015)

Schutzgut Boden

- Baugrund-Gutachten (Stand September 2013)
- Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde und Immissionsschutz zur Problematik Altlasten (Schreiben vom 31.03.2014)

Artenschutz

- Einschätzung des besonderen Artenschutzes zum Bebauungsplan Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, Teilbereich Friedrich-List-Straße (Stand April 2014)
- Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, Teilbereich Friedrich-List-Straße (Stand Oktober 2014)



- Bestandsdarstellung Biotop- und Nutzungstypen zum Bebauungsplan Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, Teilbereich Friedrich-List-Straße (Stand Mai 2014)
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Einschätzung der Belange des besonderen Artenschutzes (Schreiben vom 10.04.2014)

Schutzgut Wasser

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Schreiben vom 12.01.2015)

Gleichzeitig wird die in diesem Bebauungsplan zitierte DIN-Vorschrift 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zur Einsicht bereitgehalten.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, Teilbereich Friedrich-List-Straße gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung findet statt vom

11. Januar 2016 bis 12. Februar 2016

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, im Flurbereich montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Zeit:

Information: Frau Olm
Zimmer 835, Tel.: 0331/289-2511
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis
18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer
Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende
Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgege-
ben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen
können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Be-
bauungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit

ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antrag-
steller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend
gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend können die Unterlagen, die Gegenstand der öffent-
lichen Auslegung sind, während des o. g. Zeitraums unter
<http://www.potsdam.de/beteiligung> eingesehen werden.

Potsdam, den 7. Dezember

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Einstellung der Aufstellungsverfahren zu Bebauungsplänen und zu sonstigen Satzungsverfahren nach BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
02.12.2015 die Einstellung der Aufstellungsverfahren zu folgen-
den Bebauungsplänen und Satzungsverfahren gemäß § 2 des
Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen:

Bebauungsplan Nr.	Bebauungsplan Titel	Aufstellungs- beschluss
22 1. Änderung	Sterncenter	07.03.2012
69	Große Fischerstraße	01.10.1997
06/94	Großer Plan Am Herzberg, BA 2 (OT Golm)	06.06.1994
24	Anbindung Ost-West- Spange (OT Gr.Glienicke)	13.06.2002

Sonstige Satzung nach BauGB Titel	Aufstellungs- beschluss
Innenbereichssatzung (Fahrland)	29.04.1993
Klarstellungs- und Abrundungssatzung (Golm)	24.05.1993
Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Marquardt-Siedlung (Marquardt)	15.05.1997
Ergänzungssatzung (Satzkorn)	13.02.2001

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostensatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Feuerwehrkostenänderungssatzung) vom 25. November 2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Pots-
dam hat in ihrer Sitzung am 04.11.2015 folgende Satzung be-
schlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
(BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I,
S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom
10. Juli 2014 (GVBl. I, /14, [Nr. 32])
- §§ 33 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfe-
leistung und den Katastrophenschutz des Landes Bran-
denburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophen-
schutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S.197),
geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September
2008 (GVBl. I, S.202 [206])

Artikel 1 **Änderung der Feuerwehrkostensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Kostensatz bei Leistun-
gen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehr-
kostensatzung) vom 11.11.2013 (Amtsblatt der Landeshaupt-
stadt Potsdam Nr. 17 vom 30.12.2013, Seite 5 ff.) sowie die
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Kostensatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshaupt-
stadt Potsdam (Erste Feuerwehrkostenänderungssatzung) vom
09.12.2014 werden wie folgt geändert:

Die Anlage zur Feuerwehrkostensatzung wird wie folgt geän-
dert:

„Kostenersatztarif“

Tarif. Nr. je	Leistung	Kostenersatz Stunde in EUR
1.	Stundensätze Personal	
1.1.	MA des feuerwehrtechnischen Dienstes	60,20
1.2.	Brandsicherheitswache, je Person	25,50
1.3.	Rettungsdienstsicherheitswache, je Person	21,10
1.4.	Notarztsicherheitswache, je Person	52,40
1.5.	Im Einzelfall wird als Pauschalsatz für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel der Stundensätze nach Nummern 1.2. – 1.4. in Ansatz gebracht.	
1.6.	An- und Abfahrt 1 Std. pauschal (pro Person) entsprechend Tarif 1.2. – 1.4.	
2.	Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.1.	Fahrzeuge	
2.1.1.	Feuerwehrkran	496,70
2.1.2.	Drehleiter	163,00
2.1.3.	Löschgruppenfahrzeug	128,90
2.1.4.	Tanklöschfahrzeug	126,40
2.1.5.	Wechseladefahrzeug	637,60
2.1.5.1.	ELW 2 – Container	11,50
2.1.6.	Rüstwagen	94,70
2.1.7.	Gerätewagen – Messtechnik	94,30
	Gerätewagen – Gefahrgut	322,10
	Gerätewagen – Wasserrettung	171,70
	Gerätewagen – Atemschutz	302,50
2.1.8.	Feuerwehranhänger- FwA - Ölabwehr	26,30
2.1.9.	Einsatzleitwagen ELW 1 (PKW / Kleinbus)	90,60

2.1.10.	LKW – FS	611,30
2.1.11.	Hänger LKW/FS	60,70
2.1.12.	Rettungstransportwagen für Sicherheitswachen	45,80
2.1.13.	Notarztsinsatzfahrzeug für Sicherheitswachen	25,90
2.1.15.	Rettungsboot mit Außenbordmotor inkl. Trailer	92,80
2.1.16.	1 m Ölsperre	0,05

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, der tatsächlichen Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Die Erhebung der Kosten erfolgt im Grundsatz minutengenau.

In den Tarifen 2.1.1. bis 2.1.15. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Für Streu- und Aufsaugungsmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.

Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif - Nr. 1.1. bzw. für Brand- und andere Sicherheitswachen gemäß 1.2. bis 1.6. berechnet.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostensatzung) tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Potsdam, den 25.11.2015

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Vierte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 25. November 2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- §§ 1, 2, 3, 10 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I, S. 186)

- § 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 5 Abs. 3 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg vom 24.10.2011 (GVBl. II/11, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 33])

Artikel 1

Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 20.12.2010 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 16 vom 30.12.2010, Seite 25), die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 17 vom 30.12.2013, Seite 5)

und die die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 16 vom 30.12.2014, Seite 5) werden wie folgt geändert:

Die Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung - „Gebührentarif“ - wird wie folgt geändert:

„Gebührentarif“

Tarif - Nr.	Leistung	Gebühr in EUR
1.	NOTFALLRETTUNG mit einem Notfalleinsatzfahrzeug (NEF)	
1.1.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzdienstes	201,00
1.2.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges	199,00
1.3.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,60
2.	NOTFALLRETTUNG mit einem Rettungstransportwagen (RTW)	
2.1.	Inanspruchnahme des Notfallrettungsdienstes	338,60
2.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,60

3. QUALIFIZIERTER (betreuungspflichtiger) KRANKENTRANSPORT
mit einem Krankentransportwagen (KTW)

3.1.	Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes	212,50
3.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,60

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Vierte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Potsdam, den 25.11.2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der Kastanienallee in 14471 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Einziehung eines Teilabschnittes der öffentlichen Verkehrsfläche Kastanienallee in 14471 Potsdam vorgenommen. Die Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung wurde im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 17/2013, veröffentlicht am 30.12.2013, ortsüblich bekanntgegeben. Bedenken und Gegendarstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert. Mit der Einziehung verliert dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

Gemarkung: Potsdam
Flur: 21
Flurstück: 23 mit einer Teilfläche von ca. 980,0 m²

2. Begründung

Die Einziehung dieses Teilabschnittes der Kastanienallee erfolgt wegen des Verlusts der Verkehrsbedeutung sowie aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der fragliche Abschnitt der Kastanienallee (Wendestelle am Wasser, zwischen Zeppelinstraße und Uferweg) hat keine Bedeutung mehr für den regulären Straßenverkehr. Durch zweckfremde und verkehrswidrige Nutzungen wurde zudem die Durchgängigkeit des Uferweges parallel zur Zeppelinstraße unterbrochen und der dort stattfindende Fuß- und Radverkehr gefährdet. Durch bauliche Maßnahmen wurde dieser der Verkehrsfläche Kastanienallee zugeordnete Teilabschnitt bereits eindeutig dem Uferweg (öffentliche Grünfläche) zugeordnet, um die Durchgängigkeit für den Fuß- und Radverkehr auf dem Uferweg verkehrssicher gewährleisten zu

können. Die Einziehung dient somit der klaren und verkehrssicheren Abgrenzung des regulären Straßenverkehrs vom Fuß- und Radverkehr auf dem Uferweg. Der reguläre Straßenverkehr inkl. Wendeverkehre in diesem Abschnitt der Kastanienallee wird durch die Einziehung dieses Teilabschnittes nicht eingeschränkt.

3. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Einziehung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich

Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 25. November 2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam vom 7. Dezember 2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202,207), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- §§ 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, GVBl.I/02, [Nr. 08], S. 78, geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S. 262,269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07]), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl/14, [Nr. 14])
- Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GV) vom 2. August 2007 (GVBl. II/07 S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl.II/09, [Nr.23], S. 445) geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 09]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 19])

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Satzung gilt für alle Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Bildungsgänge an den Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam als Schulträger im Sinne des § 100 BbgSchulG bestimmt unter Berücksichtigung der genehmigten und in der jeweils gültigen Fassung der Schulentwicklungsplanung gemäß § 106 BbgSchulG
 1. den Schulbezirk für jede Grundschule und für die Primarstufen an weiterführenden Schulen, für den die Schule örtlich zuständig ist.
 2. den Schulbezirk für jeden Bildungsgang, in dem die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, soweit nicht kreisübergreifende Fachklassen oder Landesfachklassen gebildet werden.

Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2 Zuordnung

- (1) Deckungsgleicher Schulbezirk für die Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden Schulen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die seitens der Schulleitung vorzunehmende Auswahl gemäß § 106 Abs. 2 Satz 4 BbgSchulG nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam bildet für die Grundschulen und für die Primarstufen an weiterführenden Schulen Schuleinzugsbereiche, mit denen die Nähe der Wohnung zur Schule bestimmt wird. Die Schuleinzugsbereiche gem. Satz 1 der jeweiligen Schule ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Schulbezirk für die Bildungsgänge an den Oberstufenzentren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 3 Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität der Schulen entspricht der im jeweils gültigen Schulentwicklungsplan oder durch entsprechende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Zügigkeit.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 7. Dezember 2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

**Straßenverzeichnis mit Hausnummernbereichen der
Landeshauptstadt Potsdam nach Schuleinzugsbereichen**

Anlage 3

Schuleinzugsbereich 02

Grundschule Ludwig Renn (2) Kaiser-Friedrich-Str.15a

Altes Rad	gesamt
Am alten Mörtelwerk	gesamt
Am Eichenhain	gesamt
Am Golmer Weinberg	gesamt
Am Grünen Weg	gesamt
Am Kirchblick	gesamt
Am Langen Berg	gesamt
Am Mühlenberg	gesamt
Am Sandberg	gesamt
Am Tempelberg	gesamt
Am Urnenfeld	gesamt
Am Zernsee	gesamt
An der Bahn	gesamt
Baumhaselring	gesamt
Baumschulenweg	gesamt
Birkenhügel	gesamt
Bornimer Chaussee	gesamt
Brombeerstieg	gesamt
Carl-Dähne-Str.	gesamt
Ecksteinweg	gesamt
Ehrenportenbergstr.	gesamt
Ehrenportenbergstr. Golm	gesamt
Eichenring	gesamt
Eichenweg Golm	gesamt
Falknerstr	gesamt
Fuchsweg	gesamt
Galliner Damm	gesamt
Geiselbergstr.	gesamt
Golmer Damm	gesamt
Golmer Fichten	gesamt
Habichtweg Golm	gesamt
In der Feldmark	gesamt
In der Heide	gesamt
Jägerstr. Golm	gesamt
Kahlenbergstr.	gesamt
Kaiser-Friedrich-Str.	gesamt
Karl-Liebknecht-Str. Golm	gesamt
Käuzchenweg Golm	gesamt
Kirschenstieg	gesamt
Kleiberweg	gesamt
Kossätenweg	gesamt
Krumme Str.	gesamt
Kuhfortdamm	gesamt
Kuhforter Damm Eiche	gesamt
Lindengrund	gesamt
Lindstedter Str.	gesamt
Mehlbeerenweg	gesamt
Meisenweg Golm	gesamt
Pirolweg	gesamt
Reiherbergstr.	gesamt
Ritterstr.	gesamt
Rosenstieg	gesamt
Roßkastanienstr.	gesamt
Schlehenstieg	gesamt
Schwalbenhof	gesamt
Siedlungsweg	gesamt
Spechtweg	gesamt
Sperberweg	gesamt
Storchenhof	gesamt
Thomas-Müntzer-Str.	gesamt
Thujaweg	gesamt
Turmfalkenweg	gesamt
Vogelbeerenweg	gesamt
Wacholderstieg	gesamt
Weg nach Bornim	gesamt
Weinmeisterstr.	gesamt
Weißdornweg	gesamt

Wildapfelweg	gesamt
Wildbirnenweg	gesamt
Wildkirschenweg	gesamt
Winkelhof	gesamt
Zum Düsternen Teich	gesamt
Zum Großen Herzberg	gesamt
Zum Mühlenteich	gesamt

Schuleinzugsbereich 03

Grundschule Im Bornstedter Feld (3) Jakob-von-Gundling-Str. 27

Alexander-Klein-Str.	ung. 1-13B; ger. 2-4
Am Schragen	ung. 1-57; ger. 2-70
An den Gärten	gesamt
An der Einsiedelei	gesamt
August-Bonness-Str.	gesamt
Bartholomäus-Neumann-Str.	gesamt
Brentanoweg	gesamt
Carl-Christian-Horvath-Str.	gesamt
David-Gilly-Str.	4
Erich-Mendelsohn-Allee	gesamt
Erwin-Barth-Str.	ger. 2-4
Fintelmannstr.	ger. 2-32
Friedrich-Kunert-Weg	10
Fritz-Encke-Str.	ung. 7-9; ger. 16-22
GA Katzensäule	gesamt
Georg-Hermann-Allee	ung. 9-31; ger. 32-36C
Georg-Hermann-Allee	101
Gertrud-Feiertag-Str.	gesamt
Gregor-Mendel-Str.	gesamt
Hannes-Meyer-Str.	gesamt
Hegelallee	ung. 11-29; ger. 12-28
Heinrich-Zeininger-Str.	ung. 5-7; ger. 6-8
Hermann-Göriz-Str.	gesamt
Hermann-Kasack-Str.	gesamt
Hermann-Mächtig-Str.	ger. 14-28
Hermann-Mattern-Promenade	ung. 103-119; ger. 8-110
Herta-Hammerbacher-Str.	ung. 13-27; ger. 12-26
Horst-Bienek-Str.	gesamt
Jägerallee	ung. 23-39; ger. 20-40
Jakob-von-Gundling-Str.	gesamt
Jochen-Kleppler-Str.	gesamt
Johannes-Lepsius-Str.	gesamt
Johann-Goercke-Allee	gesamt
Karen-Jeppe-Str.	gesamt
Karl-Krieger-Str.	gesamt
Kiepenheuerallee	ung. 5 -27; ger. 28
Konrad-Wachsmann-Str.	gesamt
Kurt-von-Plettenberg-Str.	gesamt
Kutscherweg	gesamt
Ludwig-Boltzmann-Str.	ger. 8-10
Luzernstr.	gesamt
Mauerstr.	gesamt
Max-Wundel-Str.	gesamt
Melchior-Bauer-Str.	ung. 19-37 ; ger. 24-38
Mies-van-der-Rohe-Str.	gesamt
Moritz-von-Egidy-Str.	gesamt
Nietnerstr.	16
Opolestr.	gesamt
Pappelallee	ung. 1-9; ger. 34-50
Pappelallee	ung. 33-49; ger. 2-8
Parkstr.	gesamt
Peter-Behrens-Str.	gesamt
Reinhold-Schneider-Str.	gesamt
Reitbahnstr.	gesamt
Richard-Schäfer-Str.	gesamt
Ruinenbergstr.	gesamt
Salzmannweg	gesamt
Sattlerstr.	gesamt
Schlegelstr.	gesamt
Schmiedegasse	gesamt
Schopenhauerstr.	ung. 19 -19A; ger. 22
Stechlinweg	gesamt
Tieckstr.	gesamt
Ulanenweg	gesamt

Satzkorn Weg gesamt
 Schmidweg gesamt
 Schoriner Weg gesamt
 Schulstr. Marquardt gesamt
 Schusterweg gesamt
 Schwarzer Weg Uetz-Paaren gesamt
 Seestr. Marquardt gesamt
 Siedlung gesamt
 Spielstr. gesamt
 Straße des Friedens gesamt
 Straße zum Bahnhof gesamt
 Tulpenweg gesamt
 Uetzer Dorfstr. gesamt
 von-Stechow-Str. gesamt
 Weberstr. gesamt
 Zum Storchennest gesamt

Schuleinzugsbereich 08

Grundschule Max Dortu (8) Dortustraße 28/29

Allee nach Sanssouci gesamt
 Am Grünen Gitter ung. 1; ger. 4
 Am Lustgartenwall gesamt
 Am Neuen Markt gesamt
 Auf dem Kiewitt ung. 35-41; ger. 34-44
 Bäckerstr. gesamt
 Brandenburger Str. ung. 43-71; ger. 2-32
 Brandenburger Str. ung. 1-33; ger. 44-72
 Breite Str. ung. 1-27; ger. 2-28
 Charlottenstr. ung. 1-33; ger. 90-128
 Charlottenstr. ung. 91-127; ger. 2-34
 Dortustr. ung. 11-63; ger. 12-64
 Ebräerstr. gesamt
 Feuerbachstr. ung. 35-43; ger. 2-12
 Feuerbachstr. ung. 1-13; ger. 34-42
 Friedrich-Ebert-Str. ung. 93-121; ger. 94-122
 GA Hinzenberg gesamt
 Gutenbergstr. ung. 103-115; ger. 2-32
 Gutenbergstr. ung. 1-31; ger. 104-114
 H.-v.-Tresckow-Str. gesamt
 Hegelallee ung. 31-43; ger. 30-42
 Hermann-Elflein-Str. gesamt
 Hoffbauerstr. gesamt
 Im Nikolaiquartier gesamt
 Jägerstr. ung. 11-31; ger. 14-32
 Kiezstr. gesamt
 Kleine Gasse gesamt
 Lange Brücke 6
 Lennestr. ung. 1-7A; ger. 60-84
 Lennestr. ung. 59-85 ; ger. 2-8
 Lindenstr. ung. 1-55; ger. 2-56
 Luisenplatz gesamt
 Obere Planitz gesamt
 Schloßstr. gesamt
 Schopenhauerstr. ung. 5-17; ger. 26-44
 Schopenhauerstr. ung. 25-45; ger. 6-20
 Schwertfegerstr. gesamt
 Sellostr. ung. 1-15A; ger. 2-14
 Siefertstr. gesamt
 Spornstr. gesamt
 Untere Planitz gesamt
 Wall am Kiez gesamt
 Werner-Seelenbinder-Str. gesamt
 Wilhelm-Staab-Str. gesamt
 Yorckstr. gesamt
 Zeppelinstr. ung. 165-189; ger. 2-26
 Zeppelinstr. ung. 1-27; ger. 164-178
 Zimmerstr. gesamt

Schuleinzugsbereich 11

Grundschule Bornim (11) Potsdamer Str. 90

Am alten Dorf gesamt
 Am Bahnhof gesamt

Am Blinker gesamt
 Am Golfplatz ung. 3-5 ; ger. 2-4
 Am Großen Herzberg gesamt
 Am Heineberg gesamt
 Am Konsumplatz gesamt
 Am Küssel gesamt
 Am Phloxgarten gesamt
 Am Raubfang gesamt
 Am Weißen See gesamt
 Am Windmühlenberg gesamt
 Amselwinkel gesamt
 Amundsenstr. ung. 5-27A
 Amundsenstr. ung. 1-1F
 An der Vogelwiese gesamt
 Ausbau gesamt
 Bollmannsteig gesamt
 Breiter Weg gesamt
 Dorfstr. Grube gesamt
 Ebereschenweg gesamt
 Eichelkamp gesamt
 Fahrländer Damm gesamt
 Fasanenring gesamt
 Feldweg Grube gesamt
 Florastr. gesamt
 Forellensprung gesamt
 GA Am Großen Herzberg gesamt
 GA Am Pannenberg gesamt
 GA Am Weißen See gesamt
 GA An den Eschen gesamt
 GA Beerenbusch gesamt
 GA Eintracht gesamt
 GA Kanalbrücke gesamt
 GA Schloß Lindstedt gesamt
 GA Zum Dreieck gesamt
 Gersthofweg gesamt
 Gillis-Grafström-Str. gesamt
 Golmer Chaussee gesamt
 Gröbenstr. gesamt
 Grüner Weg gesamt
 Gutsstr. gesamt
 Haselnussring gesamt
 Hauptweg gesamt
 Heckenstr. gesamt
 Hermann-Struve-Str. gesamt
 Herzbergstr. gesamt
 Hügelweg gesamt
 Hugstr. gesamt
 Klabautermann gesamt
 Laubenweg gesamt
 Lerchensteig ung. 1-55; ger. 2-46
 Lindstedter Chaussee gesamt
 Marquardter Chaussee gesamt
 Marquardter Str. gesamt
 Max-Eyth-Allee gesamt
 Mitschurinstr. gesamt
 Mühlendamm gesamt
 Nattwerder Weg gesamt
 Neue Dorfstr. gesamt
 Pannenbergstr. gesamt
 Peter-Altman-Str. gesamt
 Petri Heil gesamt
 Pomonaring gesamt
 Potsdamer Str. ung. 35-107B; ger. 36-108
 Ritterspornweg gesamt
 Rosenweg gesamt
 Rückertstr. gesamt
 Schlänitzseer Weg gesamt
 Schmidtshof gesamt
 Schneiderweg gesamt
 Schräger Weg gesamt
 Schwarzer Weg gesamt
 Staudenweg gesamt
 Steife Brise gesamt
 Strandweg gesamt
 Strandweg Grube gesamt
 Verlängerte Amtsstr. gesamt

Russische Kolonie	14	Günther-Simon-Str.	gesamt
Schwalbenweg	gesamt	Hans-Albers-Str.	gesamt
Sonnenweg	gesamt	Hertha-Thiele-Weg	gesamt
Tschudistr.	gesamt	In den Neuen Höfen	gesamt
Viereckremise	gesamt	Konrad-Wolf-Allee	ung. 1-63; ger. 2-50
Vogelweide	gesamt	Neuendorfer Str.	ung. 45 -73; ger. 12D
Zum Exerzierhaus	gesamt	Neuendorfer Str.	ung. 15 D-17D; ger. 14D
Zum Weißen See	gesamt	Neuendorfer Str.	ger. 2-8
		Neuendorfer Str.	10 D

Schuleinzugsbereich 19

Rosa-Luxemburg-Schule (19) Burgstraße 23a

Am Alten Markt	gesamt	Oskar-Meißter-Str.	gesamt
Am Bassin	gesamt	Paul-Wegener-Str.	gesamt
Am Kanal	gesamt	Priesterweg	ung. 1-5; ger. 2-6
Behlertstr.	ung. 33-45A; ger. 2-4	Robert-Baberske-Str.	gesamt
Behlertstr.	ung. 1-3A; ger. 34-44	Slatan-Dudow-Str.	gesamt
Berliner Str.	gesamt	Sterncenter	gesamt
Böcklinstr.	gesamt	Sternstr.	ung. 1-29B; ger. 40-82
Brandenburger Str.	ung. 35-41; ger. 34-42	Sternstr.	ung. 39-81; ger. 2-28
Brauerstr.	gesamt	Turmstr.	ung. 1-7; ger. 54-72
Burgstr.	gesamt	Turmstr.	ung. 55-71; ger. 2-10
Charlottenstr.	ung. 47-89; ger. 40-88	Willi-Schiller-Weg	gesamt
Dürerstr.	gesamt	Willy-A.-Kleinau-Weg	gesamt
Eltesterstr.	gesamt	Wolfgang-Staudte-Str.	gesamt
Französische Str.	gesamt	Zum Kirchsteigfeld	gesamt
Freundschaftsinsel	gesamt		
Friedrich-Ebert-Str.	ung. 5-19; ger. 4-18		
Fritz-Rumpf-Str.	gesamt		
GA Berliner Vorstadt	gesamt		
Große Fischerstr.	gesamt		
Gutenbergstr.	ung. 33-57; ger. 34-58		
Hans-Thoma-Str.	ung. 1-7; ger. 2-6A		
Hebbelstr.	ung. 1-1D		
Heilig-Geist-Str.	gesamt		
Helmholtzstr.	gesamt		
Holzmarktstr.	gesamt		
Humboldtstr.	gesamt		
Im Französischen Quartier	gesamt		
Joliot-Curie-Str.	gesamt		
Kleine Fischerstr.	gesamt		
Kurfürstenstr.	ung. 33-35; ger. 32-34		
Leonardo-da-Vinci-Str.	gesamt		
Ludwig-Richter-Str.	gesamt		
Mangerstr.	ung. 1-41; ger. 2-42		
Menzelstr.	gesamt		
Mühlenweg	gesamt		
Otto-Nagel-Str.	gesamt		
Platz der Einheit	gesamt		
Posthofstr.	gesamt		
Rembrandtstr.	gesamt		
Rubensstr.	gesamt		
Schiffbauergasse	gesamt		
Schwanenallee	gesamt		
Seestr.	gesamt		
Tizianstr.	gesamt		
Türkstr.	gesamt		

Schuleinzugsbereich 23

Zeppelin-Grundschule (23) Haeckelstraße 74

Am Luftschiiffhafen	gesamt
Am Neuen Palais	ung. 1-7; ger. 2-10
Am Wildpark	gesamt
An der Pirschheide	gesamt
Auf dem Kiewitt	ung. 1-33A; ger. 2-32
Elisenweg	gesamt
Feldweg	gesamt
Fichtestr.	gesamt
Forstr.	gesamt
GA Alte Mühle	gesamt
GA Birnbaumenden	gesamt
GA Geschwister Scholl	gesamt
GA Krähenbusch	gesamt
GA Lindengrund	gesamt
GA Reichsbahn	gesamt
GA Unverzagt Fliederweg	gesamt
GA Unverzagt Nord	gesamt
GA Unverzagt Rosenweg	gesamt
GA Werderscher Weg	gesamt
Geschw.-Scholl-Str.	ung. 37-97; ger. 38-96
Gontardstr.	gesamt
Grillparzerstr.	gesamt
Haeckelstr.	gesamt
Im Bogen	gesamt
Im Wildpark	gesamt
Immenseestr.	gesamt
Kantstr.	gesamt
Kastanienallee	gesamt
Knobelsdorffstr.	gesamt
Kuhforter Damm	gesamt
Maybachstr.	gesamt
Mertz-von-Quirnheim-Str.	gesamt
Mittelweg	gesamt
Roseggerstr.	gesamt
Schillerplatz	gesamt
Schillerstr.	gesamt
Schlüterstr.	gesamt
Sonnenlandstr.	gesamt
Stadttheide	gesamt
Stiftstr.	gesamt
Stormstr.	gesamt
Ungerstr.	gesamt
Werderscher Damm	gesamt
Werderscher Weg	gesamt
Wielandstr.	gesamt
Zeppelinstr.	ung. 29-163A; ger. 28-162

Schuleinzugsbereich 20

Grundschule am Priesterweg (20) O.-Meißter-Str. 4-6

Alt Drewitz	gesamt
Asta-Nielsen-Str.	gesamt
Bebraer Str.	ung. 1-3
Conrad-Veidt-Str.	gesamt
Ed.-v.-Winterstein-Str.	gesamt
Erich-Pommer-Str.	gesamt
Ernst-Lubitsch-Weg	gesamt
Friedrich-W.-Murnau-Str.	gesamt
Fritz-Lang-Str.	gesamt
GA Am Hirtengraben	gesamt
GA Sonnenland	gesamt
Gerlachstr.	gesamt
Guido-Seeber-Weg	gesamt

Zum Bahnhof Pirschheide gesamt

Schuleinzugsbereich 24

Eisenhart-Schule (24) Gutenbergstr. 67 / Kurfürstenstr. 51

Alleestr. gesamt
Am Neuen Garten ung. 1 -27; ger. 64
Am Neuen Garten ger. 2-28
Am Palais Lichtenau gesamt
Behlertstr. ung. 5-31; ger. 4A-32
Benkertstr. gesamt
Bertha-v.-Suttner-Str. gesamt
Beyerstr. gesamt
Birkenstr. gesamt
Dortustr. ung. 65-73; ger. 2-10
Dortustr. ung. 1-9; ger. 66-74
Eisenhartstr. gesamt
Friedrich-Ebert-Str. ung. 21-91; ger. 20-92
Glumestr. ung. 7; ger. 6-8
Große Weinmeisterstr. ung. 51-63F; ger. 2-14B
Große Weinmeisterstr. ung. 1-15; ger. 52-64
Gutenbergstr. ung. 59-101; ger. 60-102
Hans-Thoma-Str. ung. 9-13; ger. 10-14
Hebbelstr. ung. 3-55; ger. 2-56
Hegelallee ung. 1-9; ger. 44-56
Hegelallee ung. 45-57; ger. 2-10
Helene-Lange-Str. gesamt
Hessestr. ung. 11-19; ger. 2-8
Hessestr. ung. 1-9C; ger. 10-18
Im Neuen Garten ung. 1-9; ger. 2-10
Jägerallee ung. 1-19; ger. 2-18
Jägerstr. ung. 1-9; ger. 34-42
Jägerstr. ung. 33-41; ger. 2-10
Kleine Weinmeisterstr. gesamt
Kurfürstenstr. ung. 1-31; ger. 36-54
Kurfürstenstr. ung. 49-53; ger. 2-30
Leiblstr. gesamt
Lindenstr. ung. 57-65; ger. 58-66
Mittelstr. gesamt
Persiusstr. ung. 7-13; ger. 8-16
Puschkinallee ung. 1-13; ger. 2-14C
Reiterweg gesamt
Russische Kolonie ung. 1-13; ger. 2-12

Schuleinzugsbereich 25/26

Karl-Foerster-Schule (25/26) Kirschallee 172

Am Drachenberg gesamt
Am Golfplatz ung. 15-19; ger. 10-20
Am Krongut gesamt
Am Vogelherd gesamt
Amtsstr. gesamt
Amundsenstr. ung. 1G; ger. 2-60
Amundsenstr. ung. 29-39
An der Orangerie gesamt
Apfelweg gesamt
Birnenweg gesamt
Blumenstr. gesamt
Bussardweg gesamt
David-Gilly-Str. ung. 1-5
Dennis-Gabor-Str. gesamt
Eichenallee gesamt
Fintelmanstr. ung. 1-33
Fliederweg gesamt
Friedrich-Kunert-Weg ger. 4-8
Fritz-Encke-Str. ger. 8-14
GA Am Drachenberg gesamt
GA Am Lindstedter Tor gesamt
GA An d. Katharinenholz gesamt
GA An der Amundsenstr. gesamt
GA Bornstedter Feld gesamt
GA Habichtweg gesamt
GA Kurzes Feld gesamt
GA Zur Schlehhecke gesamt

Grabenstr. gesamt
Grenzallee gesamt
Habichtweg gesamt
Haeberlinweg gesamt
Heinrich-Zeining-Str. ung. 1-3; ger. 2-4
Heisenbergstr. gesamt
Hermann-Mächtig-Str. ger. 4-12G
Hermann-Mattern-Promenade ung. 1-101
Herta-Hammerbacher-Str. ung. 3; ger. 2-10E
Katharinenholzstr. gesamt
Kirschallee gesamt
Lendelallee gesamt
Ludwig-Boltzmann-Str. ger. 2-4
Ludwig-Lesser-Str. gesamt
Maulbeerallee 5
Melchior-Bauer-Str. ger. 2-22B
Neue Kirschallee gesamt
Nietnerstr. ung. 1-7; ger. 4-14
Orville-Wright-Str. gesamt
Pappelallee ung. 15-17; ger. 14-20
Paul-Engelhard-Str. gesamt
Potsdamer Str. ung. 163-201; ger. 2-34
Potsdamer Str. ung. 1-33; ger. 164-200
Reiherweg gesamt
Ribbeckstr. gesamt
Schulplatz gesamt
Siegward-Sprotte-Str. gesamt
Thaerstr. gesamt
Theodor-Echtermeyer-Str. gesamt
Walter-Funcke-Str. 25
Zum Kurzen Feld gesamt
Zum Lausebusch gesamt
Zum Reiherstand gesamt
Zur Historischen Mühle ung. 1; ger. 2

Schuleinzugsbereich 27

Waldstadt-Grundschule (27) Friedrich-Wolf-Str. 12

Alte Gärtnerei gesamt
Am Brunnen gesamt
Am Buchhorst gesamt
Am Bürohochhaus gesamt
Am Fenn gesamt
Am Försteracker gesamt
Am Plantagenhaus gesamt
Am Stadtrand gesamt
Am Wald gesamt
An den Kopfweiden gesamt
An der Brauerei gesamt
Bergholzer Str. gesamt
Bernh.-Kellermann-Str. gesamt
Bertolt-Brecht-Str. gesamt
Birkengrund gesamt
Damaschkeweg gesamt
Drevesstr. gesamt
Drewitzer Str. ung. 3-51; ger. 4-50
Eduard-Claudius-Str. gesamt
Erich-Weinert-Str. gesamt
Friedhofsgasse ger. 2-6
Friedrich-Engels-Str. ung. 17-23; ger. 18-24
Friedrich-Wolf-Str. gesamt
GA Nuthestrand 2 gesamt
GA Oberförsterwiese gesamt
Ginsterweg gesamt
Handelshof gesamt
Hasensprung gesamt
Hegemeisterweg gesamt
Heidereiterweg gesamt
Heimrode gesamt
Heinrich-Mann-Allee ung. 27-105C; ger. 104-106
Heinrich-Mann-Allee ger. 26-92
Horstweg ung. 105 -109; ger. 96
Horstweg ung. 53-57
Joh.-R.-Becher-Str. gesamt
Käthe-Kollwitz-Str. gesamt

Käuzchenweg	gesamt
Kolonie Daheim	gesamt
Kottmeierstr.	gesamt
Kuckucksruf	gesamt
Kunersdorfer Str.	gesamt
Kurze Str.	gesamt
Lisdorf	gesamt
Meisenweg	ung. 1-13; ger. 2-12
Möbelhof	gesamt
Nuthedamm	ung. 1 -1B; ger. 32
Nuthedamm	ung. 31-33
Nuthewinkel	gesamt
Ravensberggestell	2
Ravensbergweg	gesamt
Saarmunder Str.	ung. 7-45; ger. 2-32
Schlaatzstr.	gesamt
Schlaatzweg	gesamt
Tiroler Damm	gesamt
Unter den Eichen	ung. 1-49; ger. 2-50
Verkehrshof	gesamt
Vogelsang	gesamt
Waldstr.	gesamt
Zum Heizwerk	gesamt
Zum Jagenstein	ung. 1-37
Zum Kahleberg	ung. 1 -13; ger. 4
Zur Nuthe	gesamt

Schuleinzugsbereich 31

Goethe-Grundschule (31) Stephensonstr. 1

Ahornstr.	gesamt
Althoffstr.	gesamt
An den Windmühlen	gesamt
Anhaltstr.	gesamt
Baberowweg	gesamt
Beetzweg	gesamt
Benzstr.	gesamt
Biberweg	gesamt
Dieselstr.	ung. 27-61; ger. 20-60
Eichenweg	gesamt
Fritz-Zubeil-Str.	gesamt
Fultonstr.	gesamt
GA Am Schlaatz	gesamt
GA Glück Auf	gesamt
GA Grüner Winkel	gesamt
GA Moosgarten	gesamt
GA Mühlengrund	gesamt
GA Nuthestrand 1	gesamt
GA Selbsthilfe	gesamt
GA Uns genügt's	gesamt
Gartenstr.	gesamt
Großbeerenstr.	ung. 29-205; ger. 26-152B
Grünstr.	gesamt
H.-v.-Kleist-Str.	gesamt
Heideweg	gesamt
Horstweg	ung. 1-3; ger. 2-10
Jacques-Russ-Str.	gesamt
Kleewall	gesamt
Kleine Str.	gesamt
Konsumhof	gesamt
Kopernikusstr.	gesamt
Lotte-Laserstein-Str.	gesamt
Mitteldamm	gesamt
Orenstein & Koppel Str.	gesamt
Otterweg	gesamt
Paul-Neumann-Str.	ung. 5-97
Pestalozzistr.	gesamt
Prager Str.	gesamt
Rudolf-Moos-Str.	gesamt
Siemensstr.	ung. 7-37; ger. 10-38
Stephensonstr.	gesamt
Ulmenstr.	gesamt
Walter-Klausch-Str.	gesamt
Wattstr.	ger. 2-24
Weidendamm	gesamt

Wetzlarer Str. gesamt

Schuleinzugsbereich 33

Schule am Griebnitzsee (33) Domstraße 14b

Allee nach Glienicke	ung. 83-85
Am Klubhaus	gesamt
Am Sportplatz	gesamt
An der Sandscholle	ung. 3-5; ger. 2-52
An der Sternwarte	ung. 21-23
August-Bebel-Str.	gesamt
August-Bier-Str.	gesamt
Baldurstr.	gesamt
Behringstr.	gesamt
Blumenweg	gesamt
Bruno-H.-Bürgel-Str.	ung. 3-71
Dianastr.	gesamt
Domstr.	gesamt
Donarstr.	ung. 1-17; ger. 2-32
Emil-Jannings-Str.	gesamt
Espengrund	gesamt
Filchnerstr.	gesamt
Fontanestr.	gesamt
Försterweg	gesamt
Franz-Mehring-Str.	gesamt
Freiligrathstr.	gesamt
GA Birkenhain	gesamt
Gertrud-Droste-Platz	gesamt
Goethestr.	gesamt
Großbeerenstr.	ger. 170-204
Heinestr.	gesamt
Heinz-Rühmann-Weg	gesamt
Herderstr.	gesamt
Hermann-Maaß-Str.	ung. 3 -77; ger. 70
Hermann-Maaß-Str.	ger. 2-54
Herthastr.	gesamt
Jägersteig	gesamt
Johann-Strauß-Platz	gesamt
Karl-Marx-Str.	ung. 41-73
Karl-Marx-Str.	ung. 1-35; ger. 2-72
Klopstockstr.	gesamt
Körnerweg	gesamt
Lessingstr.	gesamt
Marlene-Dietrich-Allee	gesamt
Merkurstr.	gesamt
Otto-Erich-Str.	gesamt
Pasteurstr.	ung. 23-25; ger. 24-26
Paul-Neumann-Str.	ger. 2-84
Plantagenhof	gesamt
Plantagenstr.	ung. 3-19; ger. 4-20
Prof.-Dr.-Helmert-Str.	gesamt
Reuterstr.	gesamt
Robert-Koch-Str.	gesamt
Rosa-Luxemburg-Str.	ung. 1-15B; ger. 18-40
Rosa-Luxemburg-Str.	ung. 19-41; ger. 2-14
Rosenstr.	gesamt
Rotdornweg	gesamt
Rote-Kreuz-Str.	gesamt
Rud.-Breitscheid-Str.	ung. 113A-233; ger. 112-236
Sauerbruchstr.	gesamt
Scheffelstr.	ung. 19-27; ger. 20-38
Semmelweisstr.	ung. 41-49
Spitzweggasse	ung. 3-9; ger. 4-8
Stahnsdorfer Str.	gesamt
Steinstr.	ung. 1-27A; ger. 2-18
Stubenrauchstr.	gesamt
Uhlandstr.	gesamt
Virchowstr.	gesamt
Wasserstr.	gesamt

Schuleinzugsbereich 37

Grundschule am Humboldtring (37) Humboldtring 15/17

Albert-Einstein-Str. ung. 1-25; ger. 2-24

Patrizierweg	gesamt
Pietschkerstr.	gesamt
Ratsweg	gesamt
Röhrenstr.	gesamt
Schäferweg	gesamt
Schubertstr.	gesamt
Schwarzschildstr.	gesamt
Steinstr.	ung. 39-105; ger. 44B-130
Sternstr.	ung. 31-37; ger. 30-38
Tschaikowskiweg	gesamt
Turmstr.	ung. 17-47; ger. 22-46
Unionssiedlung	gesamt
Wagnerstr.	gesamt
Waldhornweg	gesamt
Wildeberstr.	gesamt
Ziolkowskistr.	gesamt

Schuleinzugsbereich 51

**Oberschule Theodor Fontane (51) mit Primarstufe
Zum Teufelssee 4**

Albert-Einstein-Str.	ung. 49; ger. 42-46
Am Moosfenn	gesamt
Am Schlangenfenn	gesamt
Am Springbruch	gesamt
Caputher Heuweg	ung. 1-69; ger. 2-12
GA Sternschanze	gesamt
Heinrich-Mann-Allee	94
Kiefernring	gesamt
Liefelds Grund	gesamt
Michendorfer Chaussee	ung. 7; ger. 6-16
Michendorfer Chaussee	ung. 23-115A; ger. 110-114
Moosglöckchenweg	gesamt
Saarmunder Str.	ung. 47-85; ger. 34-84
Sonnentastr.	gesamt
Telegrafenberg	gesamt
Templiner Str.	ung. 103A-107; ger. 100-110
Zum Jagenstein	ger. 2-32
Zum Kahleberg	ung. 15-99; ger. 8-26
Zum Teufelssee	gesamt

Schuleinzugsbereich 56

Grundschule Im Kirchsteigfeld (56) Lise-Meitner-Str. 4-6

Am Friedhof	gesamt
Am Hirtengraben	ung. 1-37; ger. 2-8B
Am Silbergraben	gesamt
Anni-von-Gottberg-Str.	gesamt
Bellavitestr.	gesamt
Bettina-von-Arnim-Str.	gesamt
Büringstr.	gesamt
Clara-Schumann-Str.	gesamt
Dorothea-Schneider-Str.	gesamt
Eleonore-Prochaska-Str.	gesamt
Gertrud-Kolmar-Str.	gesamt
Johanna-Just-Str.	gesamt
Kamblystr.	gesamt
Karoline-Schulze-Str.	gesamt
Kirchstr.	gesamt
Lise-Meitner-Str.	gesamt
M.-Buber-Neumann-Str.	gesamt
Maimi-von-Mirbach-Str.	gesamt
Marie-Hannemann-Str.	gesamt
Marie-Juchacz-Str.	gesamt
Maxie-Wander-Str.	gesamt
Mildred-Harnack-Str.	gesamt
Nelly-Sachs-Str.	gesamt
Nuthedamm	ung. 3-15; ger. 2-14
Pierre-de-Gayette-Str.	gesamt
Ricarda-Huch-Str.	gesamt
Schadowstr.	gesamt
Schinkelstr.	gesamt
Stülerstr.	gesamt
Trebbiner Str.	gesamt
Zum Teich	gesamt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Nuthetal auf die Landeshauptstadt Potsdam vom 04.12.2015

Zwischen der

Gemeinde Nuthetal
Arthur-Scheunert-Allee 103
14558 Nuthetal

vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Ute Hustig

und der

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Jann Jakobs

wird folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Nuthetal auf die Landeshauptstadt Potsdam

geschlossen:

Präambel

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Parteien die Zuständigkeiten im Bereich Personenstandswesen. Die Übertragung der im Punkt 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Personenstandsausführungsgesetz (AG-PStG Bbg) vom 09.10.2003 (GVBl. I/03, [Nr. 14], S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2014 (BVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014.

1. Zweck

- (1) Die Gemeinde Nuthetal überträgt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung ihre nach dem Personenstandsgesetz sowie die weiteren nach Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Standesamtsaufgaben in vollem Umfang auf die Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam übernimmt diese Standesamtsaufgaben uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Landeshauptstadt Potsdam über.
- (3) Werden den Standesämtern über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus künftig durch Europäisches-, Bundes- oder Landesrecht weitere Aufgaben zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für die Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei der Übertragung der Aufgaben der Gemeinde Nuthetal auf die Landeshauptstadt Potsdam handelt es sich um eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ohne Personalüberleitung. Zum Personaleinsatz der Bediensteten der Gemeinde Nuthetal im Standesamt Potsdam wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- (5) Vertragliche Verpflichtungen der Gemeinde Nuthetal, die das Standesamt der Gemeinde Nuthetal betreffen, wie beispielsweise Softwarelieferungen oder Abonnements von Fachliteratur, gehen mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung nicht auf die Landeshauptstadt Potsdam über.
- (6) Abweichend vom Absatz 2 Satz 2 stellt die Gemeinde Nuthetal die Landeshauptstadt Potsdam im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernimmt im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch das Standesamt der Gemeinde Nuthetal bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.

2. Personenstandsarchivgut

Die laufenden standesamtlichen Akten der Gemeinde Nuthetal sowie die standesamtlichen Akten der Gemeinde Nuthetal, welche noch der Aufbewahrungsfrist unterliegen und noch kein Archivgut sind, werden an die Landeshauptstadt Potsdam übergeben.

3. Organisation

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam bietet bei entsprechendem Bedarf und im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften in den dafür bisher genutzten Räumlichkeiten der Gemeinde Nuthetal an. Die Gemeinde Nuthetal stellt dafür der Landeshauptstadt Potsdam ab dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung den bisher für die Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften genutzten Raum im Gemeindegebäude der Gemeindeverwaltung Nuthetal, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal OT Bergholz-Rehrbrücke ganzjährig für die Vornahme von Eheschließungen und die Mitwirkung bei der Begründung von Lebenspartnerschaften zur Verfügung.
- (2) Wurden vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung vom Standesamt Nuthetal bereits Termine verbindlich zugesagt, die nach dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung stattfinden, sind diese einzuhalten.

- (3) Eine nach dem Wirksamwerden der Vereinbarung vorgenommene Erweiterung des nach dieser Vereinbarung neu gebildeten Standesamtes Potsdam um die Gebiete weiterer Gemeinden und/oder Ämter durch Auflösung und entsprechende Neubildung des Standesamtes Potsdam, die Übertragung von Standesamtsaufgaben durch weitere Gemeinden und/oder Ämter und die Übernahme dieser Aufgaben durch die Landeshauptstadt Potsdam berührt diese Vereinbarung nicht und bedürfen nicht der Einwilligung der Gemeinde Nuthetal. Gleiches gilt für eine Änderung des Namens des Standesamtes.
- (4) Die Gemeinde Nuthetal und die Landeshauptstadt Potsdam beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen auch über den Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung hinaus uneingeschränkt zur Verfügung.

4. Vorbereitende und abschließende Arbeiten

- (1) Die Gemeinde Nuthetal sichert zu und trägt dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt der Datenübernahme sämtliche Register den aktuellen Stand aufweisen und Arbeitsrückstände, wie beispielsweise Folgebeurkundungen und einzutragende Hinweise nicht vorhanden sind. Die Personenstandsregister sind frist- und ordnungsgemäß abzuschließen. Die Übergabe laufender Vorgänge erfolgt mit den notwendigen Erläuterungen. Die elektronische Datenübernahme ist durch die Gemeinde Nuthetal beim Kommunalen Rechenzentrum Cottbus (KRZ) zu beauftragen.
- (2) Für die Übergabe der Personenstandsregister, Personenvorgänge einschließlich der Sammelakten und der sonstigen Unterlagen wird eine Übergabeniederschrift einschließlich eines Verzeichnisses der nach Punkt 2 übergebenen Vorgänge sowie der im Archiv des Landkreises Potsdam-Mittelmark befindlichen Akten gefertigt.
- (3) Die Gemeinde Nuthetal trägt dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienstsiegel des Standesamtes Nuthetal entwertet werden.

5. Kostenausgleich

Für die Wahrnehmung der in Punkt 1 Absatz 4 und 5 durch die Landeshauptstadt Potsdam übernommenen Aufgaben findet zwischen der Gemeinde Nuthetal und der Landeshauptstadt Potsdam im ersten und zweiten Jahr nach Aufgabenübertragung/-übernahme (2016 und 2017) kein Kostenausgleich statt. In dieser Zeit werden die beiderseits entstandenen Kosten sowie die auf Seiten der Landeshauptstadt Potsdam gewonnenen Erträge ermittelt und in einer detaillierten Kostenaufstellung dargestellt.

Auf Basis dieser Beträge wird zum Beginn des dritten Jahres der Aufgabenübertragung/-übernahme einvernehmlich eine neue Kostenregelung durch Änderung dieser Vereinbarung getroffen. Die Änderung der Vereinbarung bedarf der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Potsdam und die Gemeindevertretung Nuthetal und der öffentlichen Bekanntmachung in den amtlichen Verkündungsblättern beider Parteien.

6. Wirksamwerden, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird am Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung ihres Wortlautes in den amtlichen Verkündungsblättern der beiden Parteien, frühestens jedoch am 01. Januar 2016, wirksam. Sie wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

- (2) Sie kann außerordentlich von jeder Seite schriftlich, unter Angaben von Gründen jeweils 9 Monate vor Ende des Kalenderjahres, gekündigt werden.
- (3) Als Grund für eine außerordentliche Kündigung im Sinne des Absatzes 2 gilt insbesondere, wenn eine Kostensteigerung von 10 % des bereinigten Ergebnisses gegenüber dem Vorjahr eintritt, wenn diese nicht durch einen nach Punkt 5 Satz 3 und 4 vereinbarten Kostenausgleich aufgefangen wird. § 60 VwVfG bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft der kündigenden Partei.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Vereinbarungsklauseln rechtsunwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die vereinbarungsschließenden

den Seiten, anstelle der unwirksamen Klausel eine dem Wille der vereinbarungsschließenden Seiten möglichst nahekommende Klausel an deren Stelle einzufügen.

Nuthetal, den 04.12.2015

gez.
Ute Hustig
Bürgermeisterin
der Gemeinde Nuthetal

Nuthetal, den 04.12.2015

gez.
Hartmut Lindemann
Stellvertretender Bürgermeister

Potsdam, den 04.12.2015

gez.
Jann Jakobs
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt
Potsdam

Potsdam, den 04.12.2015

gez.
Burkhard Exner
Bürgermeister

Die vorstehende Vereinbarung wurde mit Bescheid des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 07.12.2015 genehmigt.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 25. November 2015

Rechtsgrundlage:

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14 (Nr. 32)).

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Landeshauptstadt Potsdam hat mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.12.1993 eine nichtrechtsfähige kommunale Stiftung, die Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ mit Sitz in Potsdam, errichtet.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung Altenhilfe Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke gem. § 53 Nr. 1 und Nr. 2 Abgabenordnung. Sie dient der Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes bzw. ihrer materiellen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Altenhilfe. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gesellschaft selbstbestimmt teilzunehmen. Einer sozialen Isolation, Rückzugstendenzen, generationsspezifische Trennung und Ausgliederung älterer Menschen soll entgegen gewirkt werden. Altenhilfe umfasst auch die Unterstützung hinsichtlich einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement älterer Menschen. Die Verwirklichung des Stiftungszweckes erfolgt insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- durch die Gewährung finanzieller oder sachlicher Mittel an ältere Bürger, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes und wegen ihrer materiellen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind

- durch die Gewährung finanzieller oder sachlicher Mittel zur Unterstützung von Maßnahmen anderer, die der Altenhilfe dienen

- (3) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erfüllt, die ausschließlich hierfür verwendet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Eine Änderung des Stiftungszweckes ist ausgeschlossen. Über Satzungsänderungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 3

Stiftungsvermögen

Die Landeshauptstadt Potsdam hat die Stiftung mit einem Grundvermögen von 50.000,00 DM (25.564,59 Euro) ausgestattet. Durch Zuwendungen der Stadt und von dritter Stelle soll das Stiftungsvermögen vermehrt werden. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.

§ 4

Stiftungsleistungen

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen grundsätzlich nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie hierfür bestimmte Zuwendungen herangezogen werden.
- (2) Unterstützungen der Stiftung an Einzelpersonen setzen voraus, dass Hilfen auf andere Weise, insbesondere solche, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder nicht ausreichen. Art und Höhe der Unterstützung richten sich nach den Bedürfnissen im Einzelfall.

§ 5 Selbstlosigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung Altenhilfe Potsdam dürfen nur für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Das Kuratorium

- (1) Zur Förderung des Stiftungszwecks beruft die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam ein Kuratorium. Die sieben ehrenamtlichen Kuratoriumsmitglieder werden auf Vorschlag der Verwaltung für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Bis zur Neuberufung eines Kuratoriums üben die bisherigen Mitglieder die Amtsgeschäfte aus.
- (2) Das Kuratorium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. die/der für Soziales zuständige Beigeordnete als Vorsitzende/r,
 2. die/der für Soziales zuständige Fachbereichsleiter/in,
 3. zwei durch den Seniorenbeirat zu benennende Mitglieder,
 4. drei aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagene Mitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger berufen. Die in Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 enthaltenen Regelungen gelten entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Das Kuratorium soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium erarbeitet in Abstimmung mit der Verwaltung Entscheidungskriterien zur satzungsgemäßen Vergabe der Mittel (Erträge des Stiftungsvermögens).
- (3) Das Kuratorium entscheidet über die Vergabe der Mittel. Dies beinhaltet auch Entscheidungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens gemäß § 3 Satz 3 der Satzung.
- (4) Das Kuratorium betreibt Öffentlichkeitsarbeit um den Bekanntheitsgrad der Stiftung und damit auch den Zu- und Abfluss der finanziellen Mittel zu steigern.

§ 9 Erledigung der Stiftungsgeschäfte

- (1) Die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Durchführung der Entscheidungen des Kuratoriums über die Mittelvergabe erfolgen durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam bzw. durch das vom ihm beauftragte Personal der Stadtverwaltung.
- (2) Eine Vergütung aus Mitteln der Stiftung erfolgt hierfür nicht.

§ 10 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht über das abgelaufene Jahr, der Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie eine Erklärung über die Bestandserhaltung des Stiftungsvermögens sind bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen, dem Kuratorium zur Stellungnahme und sodann der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zur Beschlussfassung über die Entlastung vorzulegen.

§ 11 Kontrolle

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwaltung der Stiftung unterliegen der Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 12 Auflösung der Stiftung

- (1) Eine Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam mit 2/3-Mehrheit die Auflösung beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt Potsdam oder eine andere steuerbegünstigende Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bevor ein Beschluss gemäß Absatz 1 gefasst wird, ist dem Kuratorium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Anhörung).

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 16.12.2008 (Amtsblatt für Landeshauptstadt Potsdam Nr. 26/2008, S. 30) außer Kraft.

Potsdam, 25.11.2015

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Erweiterung (Verbreiterung) des Weges „Am Denkmal“ im OT Groß Glienicke in 14476 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Erweiterung (Verbreiterung) des bestehenden Weges „Am Denkmal“ im OT Groß Glienicke in 14476 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Straßenteil den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die räumliche Erweiterung (Verbreiterung) des bestehenden Weges „Am Denkmal“ befindet sich im OT Groß Glienicke 14476 Potsdam. Sie beginnt an der Glienicker Dorfstraße zwischen den Hausnummern 3 und 4A, verläuft auf der gesamten Länge des zuvor schon bestehenden Weges und endet nach ca. 95 m am Uferweg.

1.1 Lage der Straße:

Am Denkmal (Verbreiterung)

Gemarkung: Groß Glienicke

Flur: 17

Flurstück 419 mit einer Fläche von ca. 57,0 m²

Flurstück 421 mit einer Teilfläche von ca. 77,0 m²

Gesamtfläche ca. 134,0 m²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,

- sowie nach Vereinbarung

Telefon: +49 (0) 331 289-2714

E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt:

3.1 Einstufung: Die Verbreiterung des Weges „Am Denkmal“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG als „Sonstige öffentliche Straße“ (beschränkt-öffentlicher Weg) eingestuft.

3.2 Funktion: Geh- und Radweg

3.3 Träger der Straßenbaulast:

Landeshauptstadt Potsdam

3.4 Widmungsbeschränkungen:

nur für Fuß- und Radfahrverkehr

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 17. November 2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Ergebnisfeststellung des Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Auf der Grundlage der Bestimmungen des § 21 des Volksabstimmungsgesetzes in Verbindung mit § 12 der Volksbegehrensverfahrensordnung gebe ich Folgendes bekannt:

Die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses zum Volksbegehren „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ in den Stimmkreisen 21 und 22 findet am 21.01.2016 um 9:30 Uhr in der Stadtverwaltung Potsdam, Hegelallee 6-8, Haus 6, Raum 204, statt.

Die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses für den Stimmkreis 19 findet am 21.01.2016 um 10:30 Uhr in der Stadtverwaltung Potsdam, Hegelallee 6-8, Haus 6, Raum 204, statt.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Potsdam, den 1.12.2015

Michael Schrewe
Kreisabstimmungsleiter
Stimmkreis 19

Dr. Matthias Förster
Kreisabstimmungsleiter
Stimmkreise 21/22

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Potsdam
Auswahlverfahren
Trägerschaften über Schulsozialarbeit
an staatlichen Potsdamer Schulen

Verfahrensträger: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
14461 Potsdam

Fachbereich: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

1. Einleitung

Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Zuwendungen zur Förderung von Schulsozialarbeit mit dem Ziel, in Abstimmung mit Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit, des erzieherischen Jugendschutzes und der Straßensozialarbeit sowie der Kindertagesbetreuung und Hilfen zur Erziehung ein Netz sozialraumorientierter Leistungen und anderer Angebote der Jugendhilfe vorzuhalten und weiterzuentwickeln. Dabei haben proaktive sowie präventive Angebote gegenüber solchen reaktiven Charakter Priorität und wiederum Angebote am Standort Schule eine besondere Bedeutung.

Schulsozialarbeit hat in der Landeshauptstadt eine mehr als zwanzigjährige Tradition sowie einen hohen Stellenwert als etabliertes und anerkanntes Angebot innerhalb des Gesamtsystems Potsdamer Jugend(sozial)arbeit. Sie ist als bedarfsgerechtes Angebot im Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam 2014 bis 2018 ausgewiesen und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Die Landeshauptstadt Potsdam strebt an, bis Ende 2022 an jeder staatlichen Potsdamer Schule Schulsozialarbeit mit mindestens einer Stelle zu verankern, und wird in diesem Bestreben seit 2015 durch das 100-Stellen-Programm Schulsozialarbeit des Landes Brandenburg bestärkt und unterstützt.

Im September 2015 wurde das Handlungskonzept Schulsozialarbeit als integraler Bestandteil eines Gesamtkonzeptes Schule-Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen und stellt einen „Neustart“ der Schulsozialarbeit dar. Dies betrifft sowohl die Auswahl der Schulstandorte als auch die Trägerschaft der Schulsozialarbeit.

Gemäß § 4 (2) SGB VIII (Subsidiaritätsprinzip) wird die Schulsozialarbeit an staatlichen Potsdamer Schulen in Trägerschaft der freien Jugendhilfe realisiert.

Deshalb führt der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam ein öffentliches, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durch und ruft die Landeshauptstadt Potsdam alle Interessenten auf, tragfähige Konzepte nach Maßgabe nachstehender Vorgaben einzureichen, die ab 01.08.2016 wirksam werden sollen.

2. Ziel und Inhalt der Förderung

a. Ziel und Zweckbestimmung

Das vorliegende Handlungskonzept Schulsozialarbeit bildet die Grundlage für die übergreifende und damit schulformunabhängige Umsetzung der Schulsozialarbeit an den staatlichen Schulen der Landeshauptstadt Potsdam.

Dabei stellt Schulsozialarbeit im Rahmen des Gesamtkonzeptes Schule-Jugendhilfe die intensivste Form der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe mit Schule dar. Durch die Verankerung am Ort Schule kann sie als niedrigschwelliges Angebot Leistungen erbringen sowie Wirkungen auf verschiedenen Ebenen erzielen, die durch keine andere Form schulbezogener Kinder- und Jugendhilfe erbracht bzw. ersetzt werden.

Die Leistungen der Schulsozialarbeit richten sich grundsätzlich an alle Schüler_innen. Sie beziehen sich aber auch auf die Eltern, wobei diese sowohl originäre Zielgruppe als auch Kooperationspartner_innen darstellen können. Darüber hinaus erbringt Schulsozialarbeit Leistungen bezogen auf die Schule bzw. die Lehrer_innen sowie die Netzwerkpartner_innen im Gemeinwesen. Lehrkräfte wie Netzwerkpartner_innen stellen dabei Kooperationspartner_innen dar, um die Schüler_innen und Eltern bezogenen Ziele zu erreichen.

Schulsozialarbeit wird in der Landeshauptstadt Potsdam in freier Trägerschaft realisiert. Die Träger der Schulsozialarbeit müssen in der Lage sein, die konzeptionellen und personellen Voraussetzungen der Schulsozialarbeit zu gewährleisten sowie deren fachliche Standards und Kooperationsanforderungen, insbesondere einen kontinuierlichen Austausch mit den Schulleitungen an den jeweiligen Einsatzstandorten, zu sichern.

Die Träger erarbeiten gemeinsam mit den Einsatzschulen bis zum Schuljahresende 2016/2017 Standortkonzepte der Schulsozialarbeit, schreiben diese kontinuierlich fort und schließen mit den Einsatzschulen Kooperations- sowie schuljährliche Zielvereinbarungen ab.

Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung der Standortkonzepte, Kooperations- und Zielvereinbarungen sowie bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgaben von Erziehung und Bildung mit den Einsatzschulen vertrauensvoll zusammen.

Der Stellenumfang der Schulsozialarbeit an einem Standort beträgt 35 Wochenstunden, wobei die Fachkräfte in einem Anstellungsverhältnis von mindestens 30 Wochenstunden stehen sollen.

Für die fachliche Anleitung, Beratung und Koordinierung der Schulsozialarbeiter_innen werden pro Personalstelle fünf Wochenstunden zusätzlich gefördert und sollten vorzugsweise jeweils durch eine Person realisiert werden.

Im Interesse bedarfsentsprechender Flexibilität und Fachlichkeit (insbesondere von Praxisreflexion vor Ort, den Gesichtspunkten von Geschlechtergerechtigkeit sowie einer Abwesenheitsvertretung) ist eine Teambildung für zwei Standorte möglich. Dabei ist eine Hauptzuordnung zu einer Einsatzschule hinsichtlich der strukturellen Verankerung (u. a. Mitwirkung in den Gremien) sicherzustellen.

Bei der Strukturierung der Dienstzeit sind Präsenzzeiten am Ort Schule, Vor- und Nachbereitung sowie Schulferien (Arbeitszeitausgleich durch die Nutzung von Arbeitszeitkonten) zu berücksichtigen und in den Trägerkonzepten auszuführen.

Die Träger der Schulsozialarbeit sichern die fachliche Anleitung, Beratung und Koordinierung der Schulsozialarbeiter_innen.

Um die Sicherung der fachlichen Qualität der Schulsozialarbeit zu gewährleisten, sind ein regelmäßiger Austausch, Weiterbildungen und Supervision der Fachkräfte unabdingbar sowie gemeinsame Fortbildungen von Schulsozialarbeiter_innen und Lehrkräften zu gewährleisten.

Die Träger der Schulsozialarbeit gewährleisten eine praxisgerechte Dokumentation der laufenden Arbeit und erstellen am Ende jedes Schuljahres einen Sachbericht gemäß der vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorgegebenen Fragen bzw. Kriterien in Absprache bzw. unter Mitzeichnung der jeweiligen Schulleitung.

Die Träger wirken in der Fachgruppe Schulsozialarbeit mit.

Ausschreibung und Auswahl der Trägerschaft erfolgen in zwei Losen:

1. Schulsozialarbeit mit jeweils 35 Wochenstunden an Grund-, Förder- sowie weiterführenden Schulen mit Primarstufe an folgenden acht Standorten:
 - Förderschule am Nuthetal (10/30),
 - Fröbel-Förderschule (18),
 - Grundschule am Priesterweg (20),
 - Zeppelin-Grundschule (23),
 - Grundschule Am Pappelhain (36/45),
 - Grundschule am Humboldttring (37),
 - Weidenhof-Grundschule (40) und
 - Comenius-Förderschule (53)

zzgl. Anleitung, Beratung und Koordinierung der Schulsozialarbeiter_innen mit 40 Wochenstunden.

2. Schulsozialarbeit mit jeweils 35 Wochenstunden an Oberschulen, Gesamtschulen sowie Gymnasien und Oberstufenzentren an folgenden sieben Standorten:
 - Käthe-Kollwitz-Oberschule (13),
 - Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule (32),
 - Peter-Joseph-Lenné-Gesamtschule (38),
 - Pierre-de-Coubertin-Oberschule (39),
 - Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Gesamtschule (46),
 - Theodor-Fontane-Oberschule (51) und
 - Oberstufenzentrum Potsdam Technik (I)zzgl. Anleitung, Beratung und Koordinierung der Schulsozialarbeiter_innen mit 35 Wochenstunden.

b. Fördergrundlagen

Grundlagen für die Zuwendung der Landeshauptstadt Potsdam sind:

Die Förderung der Schulsozialarbeit als dem Grunde nach pflichtiger Leistung gemäß §§ 11, 13 und 14 SGB VIII erfolgt auf der Grundlage der Ausweisung als bedarfsgerechtes Angebot im Jugendförderplan 2014 bis 2018 und auf der Grundlage der Grundsätze der Jugendförderung in der Landeshauptstadt Potsdam (DS 09/SVV/0850) i.V.m. Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 74 i.V.m. §§ 11 bis 14 SGB VIII (REinrichtungen - IV) vom 27.11.2012.

c. Konzeptionelle Vorgaben:

- Konzeptgliederung nach Pedro Graf (Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 29.03.2007) sowie
- Gesamtkonzept Schule-Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere Handlungskonzept Schulsozialarbeit (DS 15/SVV/0449).

d. Gegenstand der Förderung

(1) Bereitstellung von Räumlichkeiten an den Einsatzschulen

Der Schulträger (Fachbereich Bildung und Sport/Bereich Bildung) bzw. die Einsatzschulen stellen, nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten entsprechend aktuell gültigem Haushaltsplan der Landeshauptstadt Potsdam, am jeweiligen Standort geeignete Räumlichkeiten mit einer entsprechenden Mobiliar- und technischen Sachausstattung zur Verfügung, die den Schulsozialarbeiter_innen ein verantwortliches Arbeiten ermöglichen sowie den datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung tragen.

Der Schulträger übernimmt die durch die Raumnutzung anfallenden Nebenkosten, insbesondere für Telefon/Internet, Heizung, Beleuchtung, Be- und Entwässerung sowie Reinigung.

(2) Finanzen

Die Förderung der Landeshauptstadt Potsdam erfolgt als öffentlich-rechtliche Zuwendung in Form einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung zu Personal-, Miet-/Bewirtschaftungs- und pädagogische Sachkosten gemäß

- Los 1 bis zu 428.439 € sowie
- Los 2 bis zu 377.947 €

jährlich zzgl. einmaligen Erstausrüstungszuschusses für jeweils ein Koordinierungsbüro in Höhe von 3.300 €.

3. Teilnahmevoraussetzungen

Am Auswahlverfahren können als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften (auch Trägergemeinschaften) teilnehmen.

4. Verfahren

Interessenten reichen einen formlosen Teilnahmeantrag unter den Stichworten

- „Schulsozialarbeit - Los 1“ und/oder
- „Schulsozialarbeit - Los 2“

bis zum

15.01.2016 (Posteingang)

an die nachfolgende Anschrift ein:

Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Herrn Reinhold Tölke
Friedrich-Ebert-Straße 79 - 81
14469 Potsdam
bzw. per E-Mail an: Jugendamt@Rathaus.Potsdam.de

Später eingereichte Teilnahmeanträge können nicht berücksichtigt werden.

Hierauf erhalten die Teilnehmer am 18.01.2016 ergänzende Detailinformationen für ihre Bewerbungen.

Die Teilnehmer haben ihre losbezogene und -ausgewiesene Bewerbung bis zum

12.02.2016 (Posteingang)

an die vorgenannte Anschrift einzureichen.

Später eingereichte Bewerbungen bzw. Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerbung muss Aussagen zu den unter 4. a) und b) aufgeführten Punkten enthalten. Diese dienen der Beurteilung der Qualität der Bewerbung.

Die Bewertung der eingereichten Bewerbungen erfolgt durch eine Auswahl-/Prüfkommission aus Vertreter_innen von

- Jugendhilfeausschuss, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sowie Arbeitsgruppe Jugendförderung (AG nach § 78 SGB VIII) und
 - Ausschuss für Bildung und Sport, Landesschulamt sowie Fachbereich Bildung und Sport
- auf der Grundlage einer vom Jugendhilfeausschuss bestätigten Auswahl-/Prüfmatrix.

In der Prüfphase sichtet und bewertet die Jury die eingereichten Konzepte hinsichtlich der fachinhaltlichen sowie finanziellen Anforderungen und führt ggf. Auswahlgespräche mit den Bewerbern.

Das Ergebnis der Auswahl-/Prüfkommission wird der Stadtverordnetenversammlung als Vorschlag zur Entscheidung vorgelegt. Die Bewerber werden über die Auswahlentscheidung schriftlich informiert.

Ansprechpartner für Informationen und Rückfragen:

Herr Ralf Becker
Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe – Qualitätsmanagement Jugendförderung
Tel.: 0331 289 2323
per E-Mail: Ralf.Becker@Rathaus.Potsdam.de

a. Angaben zum Bewerber

Name / Anschrift des Bewerbers

Weiterhin wird um folgende Nachweise bzw. Erklärungen und Informationen gebeten:

(1) Allgemeine Angaben zum Träger

- aktueller Handels-/Firmen-/Vereinsregisterauszug
- Wirkungskreis im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam
- aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- Leitbild
- Liquidität (Eigenerklärung gemäß LHP-Vorgabe)
- Trägererfahrungen in der Jugendhilfe, insbesondere der Schulsozialarbeit bzw. schulbezogenen Jugend (sozial)arbeit (Referenzen)
- Gewährleistung des Schutzauftrages gemäß § 8a i.V.m. § 72a SGB VIII

(2) Kooperation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit des Trägers

- Kooperations- bzw. Netzwerkpartner im Gemeinwesen
- Vertretung in kommunalen fachpolitischen Gremien und trägerübergreifenden Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit

b. Angaben zum Angebotskonzept

(Gliederung in Anlehnung an Pedro Graf gemäß Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 29.03.2007)

Die Bewerbung muss sich eindeutig auf „Los 1“ oder „Los 2“ beziehen und dementsprechend explizit ausgewiesen sein.

Es wird um los-/schulform-, schulstandort- und sozialraum-spezifische Informationen bzw. Unterlagen zu folgenden Punkten gebeten:

1. Ausgangslage (Warum?)
2. Zielgruppen (Für wen?)
3. Ziele (Wohin?)
4. Inhalte (Was?)
5. Methoden (Wie?)
6. räumliche Rahmenbedingungen (Wo?)
7. personelle Rahmenbedingungen (Durch wen?)*
8. sächliche Rahmenbedingungen (Womit?)
9. finanzielle Rahmenbedingungen (Womit?)*
10. Evaluation (Wie weiter?)

inkl. Migration/Integration, Gender Mainstreaming und Partizipation junger Menschen als Querschnittsaufgaben zu b. 1. bis 5. und 10.

* Hierbei wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des Fachkräftegebotes gelegt, d.h. auf die Qualifikation des einzusetzenden Personals sowie deren Vergütung in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD VKA).

5. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Auswahlverfahren nicht um ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtungen für die Landeshauptstadt Potsdam ergeben.

Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich das Recht vor, das Verfahren jederzeit abzubrechen und ggf. durch ein neues Verfahren zu ersetzen bzw. auf bestimmte Zeit einzustellen.

Alle Bewerber werden in diesem Verfahren als unbekannt behandelt, auch wenn diese möglicherweise aus anderen Zusammenhängen bekannt sein sollten.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Verfahrensträger.

Alle während des Verfahrens übermittelten Informationen und Unterlagen werden zu internen Zwecken verwendet.

*ausgefertigt: Landeshauptstadt Potsdam, den 18.12.2015
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*

Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Marquardt

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Da Herr Gerd Gobel (KWG) sein Mandat für den Ortsbeirat Marquardt niedergelegt hat und Herr Joachim Pamperin als nächst folgende Ersatzperson das Mandat nicht angenommen hat und keine weitere Ersatzperson der KWG mehr zur Verfüg-

ung steht, bleibt mit sofortiger Wirkung der Sitz unbesetzt. Der Ortsbeirat Marquardt hat somit noch vier besetzte Sitze.

Potsdam, den 17.11.2015

Dr. Matthias Förster
Kreiswahlleiter

Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Eiche

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Da Frau Ulrike Plischke (SPD) ihr Mandat für den Ortsbeirat Eiche niedergelegt hat, wird Herr Dirk Karwehl als nächst fol-

gende Ersatzperson zum Mitglied des Ortsbeirates Eiche mit sofortiger Wirkung berufen.

Potsdam, den 27.11.2015

Dr. Matthias Förster
Kreiswahlleiter

Bodenordnungsverfahren Ortslage Plötzin
Az.: 1/033/C

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren **Ortslage Plötzin, Az 1/033/C**, wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplans und seines Nachtrages 1 gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung v. 03.Juli 1991(BGBl. S. 1418, zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23.Juli 2013 (BGBl. S. 2586) i. V. m. § 61 Satz1 des Flurbereinigungsgesetzes [FlurbG] i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 [BGBl. I S. 546], zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 [BGBl. I S. 2794]) angeordnet..

1. Mit dem **01.02.2016** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs.2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs.2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (1. Februar 2016).
4. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG werden mit Bestandskraft des Bodenordnungsplans und seines Nachtrags 1 gegenstandslos und hiermit für das gesamte Verfahren aufgehoben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art.7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan konnte vor Erlass dieser Ausführungsanordnung im Rahmen von Widerspruchsverhandlungen abgeholfen werden. Widersprüche gegen den Nachtrag 1 wurden nicht erhoben. Der Bodenordnungsplan mit seinem Nachtrag 1 ist bestandskräftig.

Durch die Ausführungsanordnung wird in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren Grundstücken verschafft, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Veräußerung, Belastung, Erbauseinandersetzung). Da der Erlass von Überleitungsbestimmungen für dieses Verfahren entbehrlich ist, kann auch zeitgleich der Besitzübergang vollzogen werden.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gegeben. Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplans und seines Nachtrags 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)**
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, 20.11.2015

Im Auftrag
GroßBelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Veröffentlichung der Termine der Sitzungen des Gestaltungsrates der Landeshauptstadt Potsdam in 2016

Termine:

35. Sitzung	Dienstag, 26. Januar 2016, 16:00 Uhr
36. Sitzung	Dienstag, 15. März 2016, 16:00 Uhr
37. Sitzung	Dienstag, 31. Mai 2016, 16:00 Uhr
38. Sitzung	Dienstag, 05. Juli 2016, 16:00 Uhr
39. Sitzung	Donnerstag, 08. September 2016, 16:00 Uhr
40. Sitzung	Donnerstag, 24. November 2016, 16:00 Uhr

Die Sitzungen des Gestaltungsrates sind öffentlich, soweit der Bauherr der öffentlichen Beratung seines Vorhabens zugestimmt hat.

Die Tagesordnung sowie der Veranstaltungsort sind ab jeweils 14 Tage vor Sitzung unter Potsdam.de/Aktuelles einsehbar.

Interessierte Zuhörer sind herzlich eingeladen, die Diskussion des Gestaltungsrats als Gäste zu verfolgen.

Potsdam, 26. November 2015

Frau Möllendorf	Frau Lichtenstein
Bereichsleiterin Planungsrecht	Geschäftsstelle Gestaltungsrat



Jubilare Januar 2016

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

- 01. Januar 2016 Herr Albert Dreke
Frau Hildegard Lehmann
- 02. Januar 2016 Frau Ursula Stegemann
- 05. Januar 2016 Frau Ursula Brylla
Frau Alice Donszick
Frau Irmgard Neeben
- 09. Januar 2016 Frau Helga Regenber
- 09. Januar 2016 Frau Hildegard Röske
- 10. Januar 2016 Herr Felix Hollesch
- 11. Januar 2016 Frau Agnes Peukert
- 15. Januar 2016 Herr Walter Insel
- 16. Januar 2016 Herr Richard Böhling
Herr Hans Puppe
- 19. Januar 2016 Frau Ursula Fischer
- 21. Januar 2016 Frau Erika Gerwing
Herr Willi Wegener
- 23. Januar 2016 Frau Edith Dorow
- 25. Januar 2016 Frau Jutta-Renate Kestler-Merlin
- 26. Januar 2016 Frau Hilde Dunemann
- 30. Januar 2016 Herr Prof. Dr. Helmuth Busch
Frau Adelheid Kanz
- 31. Januar 2016 Herr Klaus Gathmann

101. Geburtstag

- 30. Januar 2016 Frau Hertha Reinicke